Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien.

Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät

der

Albertus-Universität in Königsberg i. Pr.

nach Genehmigung derselben

vorgelegt von

Dr. iur. Oskar Mulert

Kammergerichtsreferendar.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1908.

Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien.

Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät

der

Albertus-Universität in Königsberg i. Pr.

nach Genehmigung derselben

vorgelegt von

Dr. iur. Oskar Mulert

Kammergerichtsreferendar.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referenten: Prof. Dr. **Diehl.**
„ „ **Gerlach.**

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung erscheint unter gleichem Titel im **Verlage von Gustav Fischer in Jena.**

Meiner Schwester.

Die Arbeitsleistungen.

Unter den kontraktlich gebundenen Arbeitern bildeten früher die unverheirateten und die verheirateten Arbeiter zwei gänzlich verschiedene Typen. Die Verschiedenheit ihrer Beschäftigung, die abweichende rechtliche Natur des Arbeitsvertrages, die Art und der Umfang ihrer Löhnung begründeten tiefgreifende Unterschiede. Das Eindringen der Geldwirtschaft und der modernen intensiven Betriebsform, sowie das übermäßige Abwandern der Arbeiter und die dadurch hervorgerufene Notlage der Landwirte und ihr Bestreben, die Lücken auf jede Weise zu füllen, hat vielfach zu einem völligen Durcheinander der früher streng getrennten Arbeitsverhältnisse geführt und auch das ländliche Arbeitsverhältnis dem städtischen näher gebracht. Immerhin spielt auch heute noch der Umstand, ob ein Arbeiter verheiratet ist oder nicht, eine erhebliche Rolle, vor allem in der Art der Löhnung, so daß auch eine gesonderte Behandlung der anderen Punkte gerechtfertigt erscheint. Allein die Notwendigkeit dieser Unterscheidung weist schon darauf hin, daß der Landarbeiter in viel engeren persönlichen Beziehungen zu seinem Dienstherrn stehen muß, da für die Gestaltung des Arbeitsvertrages nicht allein seine eigene Arbeitskraft, sondern auch seine Familienverhältnisse mitsprechen. Diese werden so in den Kreis der von dem Gutsherrn beherrschten Angelegenheiten hineingezogen, wodurch die Abhängigkeit des Arbeiters naturgemäß vergrößert wird. Die zunehmende Gleichstellung des verheirateten und unverheirateten Arbeiters ist gleichbedeutend mit der wachsenden Selbständigkeit beider.

a) Die Beschäftigung der Unverheirateten.

Häufig beginnt auch heute noch der heranwachsende Arbeiter, wenn er mit dem 14. Lebensjahre aus der Schule kommt, seine Tätig-

keit als Scharwerker. Ist sein Vater auf einem Gute als Arbeiter mit festem Jahreskontrakt tätig, so bleibt der Junge meist zu Hause und arbeitet auf dem Gute. Andernfalls vermietet er sich bei einem Instmann oder Deputanten auf einem benachbarten Gute. Er tritt damit ganz in dessen Familie ein, erhält auch von dem Arbeiter seinen Lohn. Mit dem Gutsherrn selbst steht der Scharwerker in keinem Vertragsverhältnis. Er leistet im allgemeinen die einfacheren landwirtschaftlichen Arbeiten, meist zusammen mit den jungen Mädchen, so z. B. Harken, Hacken, Dungstreuen, Hilfe beim Dreschen und ähnliches. Alle diese Arbeiten erfordern weder große Vorkenntnisse noch große Kraft. Das Scharwerksverhältnis soll dem Landwirt die Möglichkeit bieten, die leichten Arbeiten durch billige Arbeitskräfte ausführen zu lassen. Es ist aber auch die Vorschule für den landwirtschaftlichen Arbeiter, der trotz der scheinbaren Einfachheit der Arbeit gerade heute immer mehr Kenntnisse und Übung nötig hat. Auf die besondere Bedeutung dieser Einrichtung gehe ich an späterer Stelle ein.

Als Scharwerker sind die Arbeiter Nr. 17 und 18 meiner Aufstellung abgewandert.

Die Arbeiternot und in ihrem Gefolge die Unmöglichkeit für den Instmann, einen Scharwerker zu beschaffen, wozu er vielfach noch vertraglich verpflichtet ist, läßt ihn zu allen möglichen Auskunftsmitteln greifen. So schickte Nr. 4 seinen Neffen und Schwiegervater, Nr. 7 seinen alten Vater in Scharwerk. Daß dabei die eine Seite des Scharwerksverhältnisses ganz ausgeschaltet wird, liegt auf der Hand. Das Scharwerk wird nicht mehr zu einer Bildungsanstalt der heranwachsenden Jugend, sondern zu einem Sammelpunkt aller minderwertigen Arbeitskräfte. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, die Stellung eines Scharwerkers in den Augen der Arbeiter herabzusetzen.

Die große Beschränkung, die diese Stellung mit sich bringt, und die geringe Löhnung kommt hinzu. So strebt jeder junge unverheiratete Arbeiter danach, möglichst bald eine andere Stellung zu erlangen. Er wird Knecht, Stall-, Guts- oder Gespannknecht, sei es bei einem Bauern oder auf einem größeren Gute. Während früher ein Teil der Scharwerker bis zum 18. und 19. Jahre, ja bisweilen bis zum Beginne ihrer Militärzeit in dieser Stellung blieben, treten sie heute, wenn sie einigermaßen körperlich entwickelt sind, vielfach schon nach einem halben bis einem Jahre als Knechte in Dienst. Als solchen liegt ihnen meist die Pflege der Pferde ob. Jeder hat ein Gespann, d. h. vier Pferde unter sich, die er bei allen Arbeiten, z. B. beim Pflügen,

Eggen, Einfahren oder sonstigen Fuhren zu leiten hat. Im Winter spielt bisweilen bei dem großen Waldreichtum einzelner Gegenden auch das Holzfahren eine bedeutende Rolle, so z. B. bei Nr. 21. Dem Gespannknecht liegt auch das Füttern und das Warten der Pferde ob. Infolgedessen dehnt sich seine Arbeitszeit erheblich länger aus als die der anderen Arbeiter. Er muß morgens etwa eine bis anderthalb Stunden vor Beginn der Arbeit im Stalle sein, um die Pferde zu putzen und zu füttern. In der Mittagspause liegt ihm das Füttern ebenfalls ob, und schließlich kann er nach Schluß der Arbeit erst Feierabend machen, wenn er die Pferde besorgt hat. So währt die Tätigkeit des Gespannknechtes 2—3, bisweilen auch mehr Stunden länger als die der übrigen Arbeiter. Dafür ist sie häufig nicht so anstrengend. Gerade unverheiratete Arbeiter — das sind also fast stets jüngere Leute — eignen sich besonders für diese Stellen. Ihre größere Beweglichkeit erleichtert ihnen das Reiten. Sie können die Zeit, in der die verheirateten Arbeiter in der eigenen Wirtschaft tätig sein müssen, auf die Pflege der ihnen anvertrauten Pferde verwenden. Auch nachts lassen sie sie nicht aus den Augen, da sie meist in deren Nähe in einer sogenannten Knechtekammer schlafen. So waren denn auch früher die Gespannknechte wie auch die Kutscher meist unverheiratete Arbeiter. In meiner Untersuchung sind es die Leute Nr. 11—16 und 20—24.

Die heutige Arbeiternot hat dazu geführt, auch diese Stellen zum größten Teile mit verheirateten Arbeitern zu besetzen, wie das z. B. auch bei Nr. 5—8 der Fall war. In der Art der Beschäftigung ist heute kein grundsätzlicher Unterschied mehr zwischen den verheirateten und unverheirateten Arbeitern vorhanden.

b) Die Beschäftigung der Verheirateten.

Verheiratete Leute werden hauptsächlich auf den großen Bauernhöfen oder Gütern verpflichtet. Auch die mittelgroßen Bauern müssen heute vielfach Familien mieten, da sie kein unverheiratetes Gesinde bekommen. Nur im Ermland herrscht das letztere noch fast allgemein vor. Für den Kleinbauer aber sind die Familien zu teuer, da er sich im Winter vielfach allein behelfen kann, im Sommer aber leichter aus dem Dorfe einen Freiarbeiter finden und andererseits sein Land vielfach vorteilhafter ausnutzen kann, als wenn er es einem Instmann als Naturallohn gäbe. Die verheirateten Arbeiter sind nach dem Vertrage zu jeder Arbeit verpflichtet, die auf dem Gute vorkommt. Doch wird auch ihnen meist ein engeres Feld für ihre Tätigkeit zugewiesen, für das sie verantwortlich sind, sei es, daß sie als Gespann-

knechte für ihre vier Pferde, als Viehfütterer für das ihnen unterstellte Vieh zu sorgen haben. Im Sommer hat die Mehrzahl der Gutsarbeiter fast nur Feldarbeit zu leisten. Im Winter tritt naturgemäß die Arbeit auf dem Hofe mehr in den Vordergrund, vor allem das Dreschen. Früher mußte der Arbeiter selbst den Pflug führen, die Saat streuen, die Sense und Harke führen. Kurzum die landwirtschaftliche Arbeit war zum allergrößten Teile Handarbeit. Heute ist ein großer Teil derselben durch Einführung der Maschinen überflüssig gemacht worden. Je mehr diese verbessert werden, je intensiver der landwirtschaftliche Betrieb gestaltet wird, desto schneller schreitet diese Entwicklung vorwärts.

Die Arbeiter müssen jetzt lernen, mit diesen Maschinen umzugehen, sie zu bedienen. Ein großer Teil der körperlich besonders schweren Arbeit aber wird ihnen durch sie abgenommen. So hatte denn ein Teil der Arbeiter selbst die Empfindung, die ländliche Arbeit sei leichter geworden. Daß die Maschinen nun ihrerseits an Stelle des physischen Kraftaufwandes ein höheres Maß von Intelligenz seitens des Arbeiters erfordern, wird kaum als Nachteil angesehen werden können.

Ein sehr erheblicher Teil des Jahres, vornehmlich des Winters, wird stets durch das Dreschen des Getreides in Anspruch genommen. Die Dauer desselben schwankte auf den Gütern, auf denen die von mir vernommenen Arbeiter wohnten, zwischen 10—15 Wochen. Sie ist von den Ernteerträgen, der Anzahl der zum Dreschen verfügbaren Arbeiter und der Art der Dreschmaschinen, die zur Verwendung gelangen, abhängig. Am schnellsten arbeitet die Dampfdreschmaschine, weniger schnell das Göpelwerk, d. h. eine mit Pferden betriebene Dreschmaschine, am langsamsten der Dreschflegel, der zugleich an jeden Arbeiter die relativ höchsten Anforderungen in bezug auf körperliche Ausbildung stellen dürfte. Zuweilen, wie bei Nr. 3, kamen alle drei Drescharten noch nebeneinander auf einem Gute vor. Eine gewisse Ausnahmestellung nahm nur der Kutscher Nr. 10 ein, insofern, als er nur mit den herrschaftlichen Pferden zu tun hatte, die regelmäßig nicht zur Arbeit verwendet wurden.

Alle diese Arbeiter, verheiratete wie unverheiratete, haben, da sie fest angestellte Arbeiter waren, an allen Arbeitstagen des Jahres gearbeitet. Eine Verhinderung durch Krankheit lag bei keinem in dem der Abwanderung vorhergehenden Jahre vor. Die Fülle der zu bewältigenden Arbeit führte sogar in einzelnen Fällen zu einer übergebührlichen Ausnutzung der Arbeitskräfte. Es ist das auch mit eine Ursache, die die Verkürzung und Festlegung der Arbeitszeit bis

in die letzten Jahre hinein sehr erschwert hat. Anfangs und Mitte der neunziger Jahre gehörte sie wohl noch zu den Ausnahmen. Die von mir untersuchten Arbeiter waren ihrer noch nicht teilhaftig geworden. So dauerte die Arbeitszeit der verheirateten wie unverheirateten durchweg bis Sonnenuntergang, d. h. im Hochsommer bis 8 Uhr. Und auch ihr Beginn richtete sich nach dem Sonnenaufgang, indem er zuweilen wohl etwas später, nie aber mit einem dauernden festen Anfangstermin begann. Nur Nr. 12 gab an, im Sommer von 4 Uhr bis Sonnenuntergang gearbeitet zu haben, was, da er die Pferde zu besorgen hatte, einer gewöhnlichen Arbeitsanfangszeit um 5 bis $^1/_2$6 Uhr entspricht. In ähnlicher Weise verlängerte sich auch bei den anderen Gespannknechten die Arbeitszeit morgens sowohl wie abends. Nr. 13 mußte im Sommer schon um $^1/_2$4 Uhr im Stalle sein. So betrug die Arbeitszeit der Gespannknechte im Hochsommer etwa 15 bis 17 Stunden, die der übrigen etwa 12—13 Stunden. Dafür verkürzte sie sich im Winter infolge des frühen Eintritts der Dunkelheit regelmäßig um mehrere Stunden. Und in allen Fällen müssen noch etwa $1^3/_4$—$2^1/_2$ Stunden für Arbeitspausen in Abzug gebracht werden. Regelmäßig gab es eine Mittagspause von 1 bis $1^1/_2$ Stunden, meist eine kurze Vesperpause und in einigen Fällen auch vormittags eine Frühstückspause von 15—20 Minuten. Kamen die Frauen der fest angestellten Arbeiter auf Arbeit, so hatten sie in mehreren Fällen das Recht, mittags und abends eine halbe Stunde vor Beendigung der gewöhnlichen Arbeitszeit nach Hause zu gehen, um die Mahlzeit zu bereiten. Sie durften bisweilen auch Mittags eine halbe Stunde später zur Arbeit kommen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß nicht ein einziger Arbeiter als Abwanderungsgrund die Art der Arbeit oder eine übermäßige Beschäftigung anführte.

Der Arbeitsvertrag.

[1]) Trotzdem die meisten dieser landwirtschaftlichen Arbeiten bald von Unverheirateten, bald von Verheirateten wahrgenommen werden, besteht doch bis in die neueste Zeit hinein ein Unterschied in der

---

1) Vgl. auch Nußbaum, Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter in Schmoller, Jahrbuch für Gesetzg. usw., Bd. XXV, S. 993. Schlegelberger, Das Landarbeiterrecht. Berlin 1907.

rechtlichen Natur ihres Arbeitsvertrages. Der Arbeitsvertrag des unverheirateten Arbeiters bietet keine erheblichen Besonderheiten. (Auf den Scharwerksvertrag gehe ich an späterer Stelle im Zusammenhange ein.) Der Unverheiratete wird als Knecht oder Kutscher usw. in gleicher Weise wie auch ein Teil der städtischen Arbeiter, für die Dauer eines Jahres, meist mit einhalbjähriger Kündigungsfrist und fast stets gegen festen Jahreslohn angestellt. Wie der Scharwerker in die Familie des Instmannes eintritt, so der unverheiratete Knecht in die Familie des Bauern oder in die weitere Familie, in das Gesinde des Gutsherrn. Er erhält neben Geldlohn häufig noch einige Bekleidungsgegenstände und wird auf dem Gute beköstigt. Seine Schlafkammer hat er im Gutshause oder irgend wo auf dem Hofe, sehr häufig dicht neben dem Pferdestall, wo er nicht nur zu schlafen berechtigt, sondern auch, und das ist eine rechtliche Besonderheit, zu schlafen verpflichtet ist, so daß er auch rechtlich dem Gesinde zugezählt wird, mithin unter die Gesindeordnung fällt. Einen eigentümlichen Übergangstypus zwischen Scharwerker und Knecht repräsentiert der unter Nr. 19 verzeichnete Gespannknecht. Er ist rechtlich als Knecht und direkt seitens des Herrn gemietet. Hinsichtlich der Lohnbezüge aber wird er fast ganz wie ein Scharwerker behandelt.

Im Gegensatz zum unverheirateten tritt der verheiratete Arbeiter nicht als Einzelarbeiter, sondern mit seiner ganzen Familie in den Dienst des Gutes. Es ist an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, auf die historische Entwicklung dieses Arbeitsverhältnisses näher einzugehen. Heute ist dieser Arbeitsvertrag jedenfalls rechtlich ein Dienstvertrag, dessen Beurteilung dadurch allerdings noch komplizierter wird, daß auf ihn nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern die Gesindeordnung vom 8. November 1810 in erster Linie Anwendung finden. Diese Entwicklung hat ihre innere Ursache in dem Bedürfnis und Streben des Gutsherrn, zahlreiche und dauernde, nicht zu teure Arbeitskräfte zu erhalten. Ihre Durchführung wird andererseits durch die Abgeschlossenheit der Güter erleichtert, die es den anderen Familienmitgliedern des Arbeiters meist unmöglich macht, anderwärts Arbeit zu finden. So sind sie geneigter, sich für längere Zeit zu binden. Diese Verpflichtung zur Arbeit erstreckte sish früher schlechtweg auf die Ehefrau des Arbeiters und alle vorhandenen arbeitsfähigen Familienmitglieder. Sie wurde dann auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, andererseits aber auch unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, wenn auch im einzelnen in sehr verschiedener Weise, normiert. Zur Arbeit verpflichtet waren darnach meist die Frau, wenigstens in einem

Teil des Jahres, und an ihrer Stelle oder auch neben ihr 1 bis 3 jüngere Kräfte, die sogenannten Hofgänger oder Scharwerker. Hatte der Arbeiter eigene arbeitsfähige Kinder, so gingen diese ins Scharwerk, hatte er keine, so mußte er Fremde mieten, die ihm Kosten und Unannehmlichkeiten machten. Solche Arbeitstellen hatten die Arbeiter 1—8 inne, Nr. 9 bezeichnete sich als Freiarbeiter, Nr. 10 war Kutscher auf einem größeren Gute. Eine Ausnahmestellung nahm Nr. 7 ein. Er war unverheiratet, hatte aber, was die rechtliche Natur des Arbeitsvertrages anlangt, die gleiche Stellung inne wie die verheirateten Arbeiter. Diese auszufüllen war ihm nur dadurch möglich, daß seine Eltern bei ihm wohnten. Die Mutter führte die Wirtschaft, der Vater ging ins Scharwerk. Seine Stellung war im Grunde auch nur eine Folgeerscheinung der Arbeiternot. In der gegenwärtigen Zeit gehört allerdings eine solche oder ähnliche Erscheinung, daß z. B. der unverheiratete Sohn an Stelle des verstorbenen Vaters in den Familienvertrag eintritt, kaum mehr zu den Seltenheiten.

Der Arbeitsvertrag wird meist schriftlich abgeschlossen und vom Gutsverwalter und Arbeiter unterschrieben. Damit verpflichtet sich letzterer nicht nur selbst zum Dienste bei der Herrschaft, sondern gleichzeitig auch seine Frau, die ihm — das muß man in allen diesen Fällen unterstellen, — stillschweigend Vollmacht erteilt hat, sie dem Gutsherrn gegenüber zu binden. Ganz anders ist regelmäßig die Verpflichtung der Scharwerker aufzufassen. Hier verpflichtet sich der Gutsarbeiter nicht, wie bei der Frau, als Bevollmächtigter des Dritten, in diesem Falle des Scharwerkers, sondern er allein schließt für seine eigene Person einen Vertrag dahin ab, die vorgeschriebene Anzahl von Scharwerkern zu stellen. Mithin haben diese, wenn er sie mietet, lediglich einen Anspruch gegen den Arbeiter, nie gegen den Gutsherrn. Dem Arbeiter allein gehört das Entgelt, das der Gutsherr für die Scharwerkerarbeit leistet. Der Lohn dagegen, den der Gutsherr für die Frauenarbeit zahlt, wird zwar auch meist von dem Arbeiter in Empfang genommen, er geht aber nicht in dessen Eigentum, sondern in das der Frau über. Dieser Unterschied kann noch weitere interessante rechtliche Folgen bedingen. Erscheint die Frau nicht zur Arbeit, oder erscheint sie zwar, aber arbeitet sie nicht oder sehr schlecht, so kann der Gutsherr sie zwar nicht zur Arbeit zwingen, aber er kann, da es sich hier stets um eine vertretbare Handlung handelt, d. h. eine solche, die ebenso gut jeder andere vornehmen kann, die fehlenden Arbeiten (nach Ermächtigung seitens des Gerichts) auf ihre Kosten ausführen lassen (§ 887 C.P.O.). Der Mann

aber könnte nicht zur Rechenschaft gezogen werden, da eine Gesamtschuldenverbindlichkeit nicht besteht.

Ganz anders steht es mit dem Scharwerker. Zwei Fälle müssen hier unterschieden werden. Erscheint der Scharwerker zur Arbeit, aber arbeitet er nicht und trifft den Gutsarbeiter, der ihn gemietet hat, bei der Auswahl kein Verschulden, so kann der Gutsherr sich zunächst nicht an den Arbeiter halten, denn dieser hat seine Pflicht erfüllt und einen Scharwerker, den er nach pflichtmäßigem Ermessen für tüchtig hielt, gestellt. Einen unmittelbaren Arbeitszwang auf den Scharwerker kann er auch nicht ausüben (§ 888 C.P.O.). Und ebensowenig hat er das Recht, die Arbeit auf Kosten des Scharwerkers vornehmen zu lassen, weil dieser zu ihm in keinem Vertragsverhältnis steht. Die Entlassung des Scharwerkers, zu der der Arbeiter bei Wiederholungsfällen verpflichtet wäre, würde diesem Zustande wohl stets ein schnelles Ende bereiten.

Erscheint der Scharwerker aber überhaupt nicht zur Arbeit, so hat der Gutsarbeiter seine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt. Diese Verpflichtung lautet nun meist nicht etwa lediglich dahin, eine oder mehrere Arbeitskräfte, sondern Scharwerker zu stellen, d. h. Leute, die zu ihm, dem Gutsarbeiter, in dem rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnis eines Scharwerkers stehen, also bei ihm wohnen, essen usw. Das aber ist naturgemäß eine Handlung, die ein anderer nicht genau so ausführen kann, wie der betreffende Gutsarbeiter. Es ist eine nicht vertretbare Handlung, deren Ausführung der Gutsherr nur durch Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen und zwar nur gegenüber dem Gutsarbeiter selbst durchsetzen kann. Dieser allein kann sich dann seinerseits an den Scharwerker halten, eine Maßnahme, die infolge der völligen Mittellosigkeit dieser Leute wohl nie praktisch werden wird.

Der Dienstvertrag des verheirateten, fest angestellten Arbeiters enthält also meist zwei selbständige Dienstverträge, den des Arbeiters und seiner Frau, die an sich selbständig, doch dergestalt von einander abhängig sind, daß die Nichterfüllung des einen auch die Aufhebung des anderen zur Folge haben dürfte. Die Verpflichtung des Arbeiters zur Verschaffung der Scharwerkerarbeit stellt daneben noch eine besondere Verbindlichkeit dar, die sich als Werkvertrag charakterisiert. Nichtsdestoweniger bildet sie mit den Dienstverträgen eine Einheit.

Von diesen verheirateten, kontraktlich gebundenen Arbeitern führt eine Menge von Abstufungen herüber zu dem Landarbeiter, der wie jeder städtische Arbeiter gegen reinen Geldtagelohn seine Arbeitskraft und zwar die seinige allein bald hier, bald dort verdingt.

In dieser Gruppe unterscheiden sich verheiratete und unverheiratete Arbeiter in keinem Punkte des Arbeitsvertrages mehr, weder in der Arbeitsverpflichtung, noch in der Art der Löhnung. Sie stellen die freieste Form des Los- oder Freiarbeiters dar. Doch gibt es auch solche Losarbeiter, die einen erheblichen Naturallohn, bisweilen selbst Jahresbezüge erhalten, sofern sie das ganze Jahr hindurch an der einen Arbeitsstelle arbeiten. Ihre Arbeit ist aber stets eine freiwillige. Verpflichtet sind sie dazu im Gegensatz zu den kontraktlich gebundenen Arbeitern nicht. Die steigende Arbeiternot mag das ihrige getan haben, diese mannigfaltigen Abstufungen und Verschiedenheiten in einzelnen Fällen noch regelloser zu vermengen. So ist auf der einen Seite vielfach bei den fest angestellten Gutsarbeitern die Verpflichtung zum Scharwerkerdienst weggefallen (z. B. bei Nr. 5). Zuweilen wird auch, wie bei Nr. 4, die Frauenarbeit eingeschränkt oder ganz aufgehoben, so daß sich der Vertrag in seiner rechtlichen Natur hinsichtlich der Arbeitsleistung bereits stark dem individuellen Arbeitsvertrage nähert, wenn auch die andere Seite, die Lohnfrage, dieselbe geblieben ist.

Andererseits stellt auch jener Freiarbeiter nicht mehr den reinen Typus dar, der, wie Nr. 19, als unverheirateter Mann bei seinen Eltern, die Instleute sind, auf dem Gute wohnt und hier als Losarbeiter, aber täglich gegen Geldtagelohn dauernd arbeitet.

Eine weit größere Annäherung an das feste Vertragsverhältnis eines Gutsarbeiters liegt bei Nr. 9 vor. Er ist verheiratet. Er hat keinen festen Jahreskontrakt abgeschlossen, sondern arbeitet gegen Geldtagelohn, wenn auch tatsächlich täglich, auf dem Gute. Seine Frau ist nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie geht aber, namentlich im Sommer, freiwillig auf Arbeit. Der Arbeiter hat seine eigene Wohnung in der Nähe des Gutes und kommt von dort jeden Morgen zur Arbeit. Aber er erhält neben seinem Tagelohn noch als Jahreslohn Kartoffelland in Größe von 150 Ruten, die ihm, wie üblich, von dem Besitzer bestellt werden, ferner pro Monat 1 Scheffel Roggen und außerdem Weide bzw. Futter für eine Kuh. Trotz allem wird auch er noch als Losarbeiter bezeichnet werden müssen, weil er rechtlich nicht zur dauernden Arbeit verpflichtet ist, wenngleich die wirtschaftlichen Verhältnisse seine Bewegungsfreiheit kaum weniger hemmen. Diese Verquickung von Jahresbezügen und Tageskontrakt wirft zugleich ein Streiflicht auf die Entwicklung der Landarbeiterfrage und ihre treibenden Kräfte. Auf der einen Seite das Streben nach Unabhängigkeit, das sich in dem möglichst freien Individual- und Tageskontrakt äußert, mit relativ hohen Barbezügen, die

dem Arbeiter eine gewisse Bewegungsfreiheit garantieren, wozu auch die eigene Wohnung außerhalb des Gutsbereiches beiträgt. Andererseits wieder das berechtigte Streben des Gutsherrn, sich eine dauernde Arbeitskraft zu sichern, die sich nicht nur in den kalten Tagen durchfüttern läßt, sondern auch zur Hauptarbeitszeit im Sommer dem Gute erhalten bleibt. Diesem Zwecke dient die Gewährung der Viehhaltung und der Landnutzung, zum Teil auch das Getreidedeputat. Zunächst bildet die Kuh an sich schon einen erheblichen Hemmschuh für die Bewegungsfreiheit des Arbeiters, denn sobald er aus der Arbeit fortgeblieben wäre, wäre seiner Kuh natürlich sofort Futter und Stallung seitens des Gutsherrn entzogen worden. Dem Arbeiter wäre nichts übrig geblieben, als auf einem anderen Gute in ein ähnliches Verhältnis zu treten, womit für seine Bewegungsfreiheit nichts gewonnen wäre. Sich aber dadurch vollständig unabhängig zu machen, daß er die Kuh gegen bare Entschädigung bei einer dritten Person auf Weide gegeben hätte, ist dem Arbeiter wegen des hohen baren Entgelts schwer möglich. Er tut es um so weniger gerne, weil er hier genötigt ist, von seinem Einkommen bares Geld für einen Zweck aufzuwenden, den er andernfalls scheinbar umsonst erreicht. In ähnlicher Weise fesseln ihn das Getreidedeputat und die Landnutzung an das Gut. Denn wenn er es vor dem Monatsschluß verließe, hätte er keinen Anspruch auf das Getreidedeputat; würde er es vor der Kartoffelernte verlassen, so hätte er keinen Anspruch auf den Ertrag des Landes gehabt. Zwar waren sich die Parteien über diese rechtliche Natur dieses Teils der Löhnung nicht völlig im klaren. Gegen die Annahme, daß der Arbeiter bei vorzeitigem Verlassen des Dienstes auch hiervon einen anteilmäßigen Betrag erhalten sollte, spricht in erster Linie der Zweck, den der Gutsherr mit dieser Art der Löhnung verbindet. Es spricht auch der Umstand dagegen, daß der Arbeiter Sommer und Winter hindurch gleichmäßig einen Tagelohn von einer Mark erhielt. Das war ein Durchschnittslohn, der zwar ohne rechtliche Verpflichtung, aber doch in der Annahme normiert worden war, das Dienstverhältnis werde tatsächlich von längerer Dauer sein. Hielt den Arbeiter im Winter der höhere Tagelohn, so war es im Sommer die Aussicht auf den am Schluß des Jahres erreichbaren, auch als Äquivalent für die längere Sommerarbeit vereinbarten Landertrag, den der Arbeiter durch seine Winterarbeit schon halb mitverdient zu haben glaubte.

Es bedarf keines Wortes, daß diese Naturalien nicht lediglich gewährt wurden, um dem Arbeiter als Fessel zu dienen. Denn der Arbeiter selbst hat das größte Interesse daran, seine täglichen Lebens-

mittel, wie Brot, Kartoffeln, Milch, nicht teuer kaufen zu müssen, sondern sie in natura als Erträge in seiner eigenen Wirtschaft oder als Lohn zu erhalten. Dabei ist für ihn die Gewährung der Kuhweide und der Landnutzung von besonderer Bedeutung, denn sie erst ermöglicht ihm eine kleine eigene Produktion, die ihn über die Stellung eines reinen Lohnarbeiters hinaushebt. (Ich komme an anderer Stelle im Zusammenhange hierauf zurück.) Deshalb kann auch ihre Ablösung durch Deputatmilch, Deputatkartoffeln, auch durch Deputatgetreide diese Lohnbezüge nie ersetzen. So sehen wir hier die Erscheinung, daß diese Art der Naturallöhnung in dieser Hinsicht im Interesse des Gutsherrn wie auch des Arbeiters liegt. In anderen Fällen hingegen, in denen dieses Interesse des Gutsherrn nicht so mitspricht, z. B. bei der Löhnung, die er dem Arbeiter für die Scharwerkerarbeit gewährt, wird auch die Naturallöhnung meist in Form der genannten Deputate gewährt. Aber freilich, die rechtlich vollkommen freie Stellung des Arbeiters Nr. 9 wurde durch diese wirtschaftlich für ihn günstigere Art der Naturalbezüge fast völlig beseitigt. Eine solche Stellung wie die des Arbeiters Nr. 9, die ich eben gekennzeichnet habe, kann in den lokalen Verhältnissen ihre Berechtigung haben. Insbesondere kann sie in Gegenden, in denen der Arbeiter zugleich Kleinbesitzer ist, eine gegebene Folge dieser Grundbesitzverteilung sein. Im allgemeinen bildet sie eine Ausnahme, die häufig auch als eine Folgeerscheinung der anormalen Arbeiterverhältnisse auf dem Lande wird angesehen werden können.

Die Beurteilung vom Standpunkt des Arbeitgebers.

Aus dem Gesagten geht bereits zur Genüge hervor, welches Interesse der Dienstherr an dem Fortbestehen des Arbeitsvertrages mit dem fest angestellten Gutsarbeiter hat. Er sichert ihm durch seine Jahresdauer, namentlich für die Erntezeit, dauernde Arbeitskräfte. Er sichert ihm durch seine Eigenschaft als Familienvertrag auch billige Arbeitskräfte, die trotz ihrer Jugend völlig imstande sind, die leichteren einfachen landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen. Und schließlich kam dem Gutsherrn bei der bisher meist üblichen extensiven Wirtschaftsweise und den geringen Barmitteln diese Art der Gewährung von Naturalbezügen billiger zu stehen als ein für den Arbeiter gleichwertiger Geldlohn. Bei der Erörterung der Lohnfrage wird dieser Punkt noch näher untersucht werden. Alle diese drei Momente spielen heute nicht mehr eine so große Rolle wie früher. Wenn ein Gutsherr auch nie auf einen Stamm guter fester Arbeiter verzichten kann, so findet er heute doch auch zur Erntezeit

in den Saisonarbeitern einen, wenn auch qualitativ schlechteren und vielfach kostspieligeren, Ersatz, der ihn bei den seit den letzten Jahren immer besser organisierten Arbeitsnachweisstellen selten ganz im Stiche lassen wird. Auch vermindert auf diesem Gebiete ein Teil der Maschinen den Bedarf an Handarbeit. Wie das Säen mit der Hand, das Mähen mit der Sense, das Dreschen mit dem Flegel — Tätigkeiten, die eine volle Arbeitskraft erforderten — heute zum großen Teile durch die Drill-, Mäh- und Dampfdreschmaschinen überflüssig gemacht worden sind, so gilt dies auch für die leichteren Arbeiten, wie Harken, Binden der Garben und ähnliches, die früher zur Scharwerker- oder Frauenarbeit gehörten. Es wird im heutigen Betriebe mehr qualifizierte Arbeit gefordert, die, da sie höhere Werte schafft, auch höher entlohnt werden kann. Mithin spielt auch die Einrichtung des Scharwerksverhältnisses und der Frauenarbeit heute nicht mehr eine so wichtige Rolle. Dazu kommt, daß bei der augenblicklich günstigeren Lage der Landwirtschaft infolge des Anziehens der Preise der meisten landwirtschaftlichen Produkte der Landwirt imstande ist, seine Löhne aufzubessern. Schließlich bringt die intensive Betriebsweise, die in verschiedener Gestalt, aber mehr und mehr auf den Gütern eingeführt wird, es mit sich, daß der Gutsherr imstande ist, seine Naturalien selbst vorteilhafter auszunutzen, als wenn er sie dem Arbeiter als Löhnung gibt, wenn er z. B. imstande ist, von einem Stück Land, das er dem Arbeiter sonst zum Anbau von Kartoffeln oder zur Weide oder ähnlichem gegeben hätte, einen höheren Ertrag zu ziehen, als der Arbeiter es tun kann. Der intensive Betrieb selbst drängt auf eine weitere Umwandlung der Naturallieferungen in Geldbezüge, indem er gleichzeitig dem Arbeitgeber auch die Mittel dazu verschafft. Damit aber beseitigt er selbst eine der Hauptstützen des Familienvertrages, der ohne diese spezifische Art der Löhnung kaum denkbar ist, wie die Löhnung nicht ohne ihn. Ein Gegengewicht bietet in einem solchen Falle dann nur noch die Einsicht des Arbeitgebers, der im wohlverstandenen eigenen Interesse trotzdem bemüht ist, die Stellung des Arbeiters durch Einräumung einer eigenen Produktionswirtschaft zu heben.

Beurteilung vom Standpunkte des Arbeiters.

Der Arbeiter verkennt bisweilen keineswegs die Vorteile, die ihm der Familienvertrag sichert. Einmal ist seine und seiner Familie finanzielle Lage durch den Jahresvertrag sichergestellt. Selbst in Krankheitsfällen bezieht er seine Naturallöhnung stets, seine Geldlöhnung dann weiter fort, wenn sie als Jahreslohn normiert ist. So-

dann aber bedeutet auch der Bezug von Naturalien für ihn zum Teil einen erheblichen Vorteil in finanzieller Beziehung, dem aber eine vermehrte Abhängigkeit auf der anderen Seite gegenübersteht. Ich komme auf diesen Punkt bei der Lohnfrage zurück.

Ganz besonders schwer fallen aber als Nachteile die Arbeitsverpflichtungen ins Gewicht, die die besondere rechtliche Natur eines solchen Familienvertrages den Beteiligten auferlegt, Nachteile, die auch als solche von dem Arbeiter sehr empfunden werden. Von den 8 in Frage kommenden verheirateten Arbeitern mußten 7 (Nr. 1—4, 6—8) Scharwerker und 6 (Nr. 1—3, 5—8) die Frau zur Arbeit stellen. Nr. 7 scheidet bei dieser Zusammenstellung aus, weil er, wie erwähnt, als unverheirateter die Stellung eines verheirateten Arbeiters inne hatte. Mithin waren 5 Arbeiter (Nr. 1, 2, 3, 6, 8) genötigt, sowohl die Frau als auch den Scharwerker zur Arbeit zu stellen, und zwar mußte die Frau im Sommer fast täglich in Arbeit kommen, während sich ihre Verpflichtung im Winter im wesentlichen auf die Dreschtage beschränkte. So haben gearbeitet:

die	Frau	des	Arbeiters	Nr.	1	265	Tage
„	„	„	„	„	2	275	„
„	„	„	„	„	3	170	„
„	„	„	„	„	5	275	„
„	„	„	„	„	6	275	„
„	„	„	„	„	8	270	„

Daß in fast allen diesen Beispielen die Zahl der Frauenarbeitstage so außerordentlich hoch ist, ist ein merkwürdiger Zufall. Auf der großen Mehrzahl der Güter in Ostpreußen war schon damals die Frauenarbeit eingeschränkt. Sie ist es seitdem noch mehr. Eine Erklärung für diese Ausnahmen mag immerhin der Umstand bieten, daß die Güter, auf denen diese Familien beschäftigt waren, sehr abgelegen lagen.

Die verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitstagen bei der Frau des Arbeiters Nr. 3 wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Arbeiter mit eigenen Unkosten zwei Scharwerker stellte, so daß ihre Hilfe namentlich im Winter beim Dreschen nicht erforderlich war.

Die Frau des Arbeiters Nr. 1 hat nur 190, die von Nr. 2 nur 200 Tage gegen Geldlohn, den Rest beim Dreschen gegen Dreschanteil gearbeitet. Im übrigen wurde der Lohn durchweg als Tagelohn festgesetzt, und zwar erhielten die Frauen von Nr. 2, 3, 5, 6, 8 im Sommer und Winter 30 Pf., wozu bei Nr. 2 noch als Jahresdeputat 20 Qu.-R. Ackerland nebst Bestellung, bei Nr. 3 ein Tagesdeputat von 4 Pfd. Roggen, bei Nr. 5 ein solches von $^1/_4$ Metze Roggen (1 Metze = $^1/_{16}$ Scheffel) hinzukam. Die Frau des Arbeiters

Nr. 1 verdiente im Sommer 60, im Winter 50 Pf. Hiernach belief sich der Jahresverdienst der Frauen

bei Nr.	1	auf	109,—	M.	und 1/3 Drescheranteil = 14 Ztr. Getreide
„ „	2	„	60,—	„	„ 20 Qu.-R. Ackerland und 1/3 Drescheranteil = 15 Ztr. Getreide
„ „	3	„	51,—	„	„ 6,8 Ztr. Roggen
„ „	5	„	82,50	„	„ ca. 3½ Ztr. Roggen.
„ „	6	„	82,50	„	
„ „	8	„	81,—	„	

Angesichts dieses, namentlich bei den Frauen der Arbeiter Nr. 6 und 8 äußerst geringen Verdienstes darf man nicht vergessen, daß er nicht als volles Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern nur als Zusatzlohn zu dem Grundlohn, den der Arbeiter, namentlich durch die Naturalien erhält, gedacht ist. Aber selbst dann muß er als völlig unzureichend betrachtet werden, um so mehr, als er bei den Frauen der Arbeiter 1, 2 und 3, abgesehen vom Drescheranteil, zum überwiegenden Teile das Entgelt für die schwerere Sommerarbeit ist, und dann vor allem gegenüber den schwerwiegenden Nachteilen, die die Frauenarbeit für die ganze Familie des Arbeiters mit sich bringt.

Alle diese Familien waren jung verheiratet und hatten nur kleine Kinder im Alter von 1—3 Jahren. Nr. 3 war kinderlos. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Frauen mittags und abends meist eine halbe Stunde früher nach Hause gehen konnten, so liegt doch auf der Hand, daß selbst bei gutem Willen von einem geordneten Hauswesen keine Rede sein konnte. Die Kinder mußten notdürftig bei einem Nachbarn untergebracht werden, bei dem sie von älteren Kindern oder von einer älteren Frau bewacht werden konnten. Das Essen war häufig schlecht zubereitet, wenn der Mann nach Hause kam. Und für die Frau selbst war, solange sie diese kleinen Kinder hatte, das Leben außerordentlich anstrengend, zumal gerade auf sie noch ein sehr erheblicher Teil der Arbeit fiel, die der Instmann aufwenden muß, um seine Naturallöhnung zu verwerten.

Wie nachteilig aber solch ein Arbeitsvertrag wirken kann, der einerseits die Frau zur Lohnarbeit verpflichtet, andererseits die Naturallöhne in solcher Form vorsieht, daß der Arbeiter zu ihrer Verwertung der Mitarbeit der Frau gar nicht entbehren kann, das tritt erst dann klar zutage, wenn die Frau stirbt. Obwohl ihre Arbeit doch neben der des Mannes erst in zweiter Linie in Betracht kommt, bewirkt ihr Tod die völlige Unmöglichkeit für diesen, die Stelle, in der er sich eingearbeitet hat, in der es ihm gut geht und die er behalten möchte, in derselben Weise weiter auszufüllen. Der Arbeiter Nr. 7 behauptete sogar, er habe nach dem Tode seiner Frau seine Stelle

aufgeben müssen. Eine ähnliche Stellung für einen Verheirateten konnte er nicht mehr ausfüllen. In das Gesindeverhältnis eines unverheirateten Arbeiters wollte und konnte er seiner Kinder wegen nicht zurückkehren. Sofort von neuem heiraten konnte er auch nicht. Was blieb ihm weiter übrig — er zog nach der Stadt. —

Immerhin wurde die Frauenarbeit von den Familien noch nicht so schwer empfunden wie die Verpflichtung zur Stellung der Scharwerker. Kein einziger hatte eigene Kinder in dem hierfür geeigneten Alter. Nr. 7 half sich, wie schon erwähnt, dadurch, daß er seinen alten Vater, Nr. 4 damit, daß er seinen Neffen und Schwiegervater in Scharwerk schickte. Von den übrigen mußten Nr. 1, 2, 5, 8 je einen, Nr. 3 zwei Scharwerker stellen.

Das Scharwerksverhältnis bildete ursprüglich für den Scharwerker die Fortsetzung der in der Schule genossenen mehr theoretischen Ausbildung durch die praktische Vorbildung für den Beruf als landwirtschaftlicher Arbeiter, soweit dies bei den von Anfang an auf dem Lande aufgewachsenen Kindern nötig erschien. Der Gutsarbeiter vertrat das Elternhaus bei dem Scharwerker. Dieser trat ganz in dessen Familie ein, wohnte und aß mit ihr zusammen, wurde häufig auch von dem Arbeiter bekleidet und half nach der Tagesarbeit bei dessen häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten. Schon früher gestaltete sich dieses, theoretisch so ideal erscheinende Verhältnis praktisch bisweilen anders, denn auch bei dem Scharwerker äußern sich mit seinen 14 bis 17 Jahren die sogenannten Flegeljahre in erhöhter Unbotmäßigkeit. Der Gutsarbeiter aber ist nicht immer die Persönlichkeit, um demgegenüber erzieherisch den richtigen Ton zu treffen. Geradezu eine Plage für die ganze Instmannsfamilie wurde diese Verpflichtung, seit es mit der zunehmenden Arbeiternot immer schwieriger wurde, einen fremden Arbeiter zu erhalten. Der Gutsarbeiter mußte immer höhere Löhne aufwenden und wenn überhaupt, so erhielt er immer minderwertigere Scharwerker dafür. Die tüchtigen blieben zu Hause oder erlangten sofort irgend wo anders eine für sie vorteilhaftere Stellung. Aber selbst in den Arbeiterfamilien mit eigenen Kindern blieb der Scharwerkermangel schließlich nicht aus. Das war z. B. bei den Eltern des Arbeiters Nr. 19 der Fall. Er arbeitete zuerst als Scharwerker bei seinen Eltern und berichtete darüber: „Jede Familie mußte zwei Scharwerker stellen. Sobald mein jüngerer Bruder groß genug war, wurde dieser Scharwerker, ich wurde frei und arbeitete noch eine Zeitlang auf demselben Gute weiter, aber als Losarbeiter.“ Diese Ablösung des älteren durch den jüngeren Bruder, die ziemlich häufig vorkommt, kann

natürlich bei reichlicher Kinderzahl eine geraume Zeit hindurch andauern. Aber selbst, wenn das letzte Kind sich auch etwas längere Zeit als Scharwerker zu Hause halten läßt, früher oder später kommt auch hier der Augenblick, in dem die Arbeiterfamilie gezwungen ist, sich nach fremden Scharwerkern umzusehen. Den auf demselben Gute arbeitenden Familien geht es natürlich nicht anders. Also müssen die jugendlichen Arbeitskräfte von auswärts herangezogen werden. Ein großer Teil der Güter liegt fernab von jedem Dorfe. Vermittelungsstellen für Scharwerker gibt es nicht. Sie wären auch mangels jeglichen Angebotes überflüssig. Die Gutsarbeiterfamilie muß also froh sein, wenn sich ihr überhaupt jemand anbietet. Sie muß ihn nehmen, ohne Rücksicht auf seine Tüchtigkeit, falls sie nicht ihrer Verpflichtung, Scharwerker zu stellen, entbunden wird oder ihre Stellung verlassen will.

Der Arbeiter wird durch diese Verpflichtung zur Beschaffung von Scharwerkern tatsächlich auf ein Gebiet gedrängt, mit dem er als Arbeitnehmer bisher nie etwas zu tun hatte. Zwar rechtlich bleibt seine Stellung die gleiche. Aber während er früher das Eigentümliche derselben gar nicht empfunden hatte, weil er Kinder, Verwandte, kurz stets Kräfte genug als Scharwerker bei der Hand hatte, sieht er sich mit dem zunehmenden Scharwerkermangel auf einmal wirtschaftlich selbst in die Stellung eines Unternehmers, eines Arbeitgebers versetzt, der Arbeitskräfte für eigene Rechnung zur Arbeit bei einem anderen, dem Gutsherrn, herbeischaffen muß. Aber dank der Einrichtung des Scharwerksinstitutes hat er nicht nur keinen Vorteil von dieser scheinbar doch selbständigeren Stellung, sondern lediglich die Nachteile, und diese in vollem Maße auszukosten. Nicht allein, daß er in seiner sonstigen Stellung als Arbeitnehmer gänzlich ungeeignet ist, eventuell durch systematische Vermittelung diesen Ersatz zu beschaffen, er legt ihm auch noch vielfach pekuniäre Opfer auf. Er ist durch die Entwicklung geradezu in eine Zwangslage hineingeraten. Der Gutsherr verlangt von ihm die Beschaffung von Scharwerkern, weil er selbst Mangel an Arbeitern und namentlich an billigen Arbeitern hat. Dabei aber verkennt er, daß genau dieselbe Erscheinung, dieselben Ursachen, die seine Arbeiternot hervorriefen, auch den Mangel an Scharwerkern bedingen. Nur daß sie hier noch viel schärfer wirken. Der jugendliche Arbeiter hat am meisten das Streben nach Freiheit und Gelderwerb. Beides findet er in der Stadt. In beidem genau das Gegenteil bietet ihm das Scharwerksverhältnis. Die Arbeiternot durch Aufrechterhaltung des Scharwerksverhältnisses bekämpfen zu wollen, heißt nichts anderes, als die Last der Arbeiter-

beschaffung von den Schultern des Gutsherrn auf die des Arbeiters wälzen, der sich subjektiv wie objektiv in ungleich schwierigerer Lage befindet. Die Arbeiternot, d. h. der Mangel an verheirateten Arbeitern, ist zum Teil eine Folge, eine Begleiterscheinung des Scharwerkermangels, nicht allein in dem Sinne, daß man nicht gut auf einen Überfluß an verheirateten Arbeitern rechnen kann, wenn die unverheirateten bereits in Scharen abgewandert sind und durch die Verhältnisse auf dem Lande auch weiter dazu angeregt werden; vielfach hat die Unmöglichkeit, Scharwerker zu beschaffen, den verheirateten Arbeiter in die Stadt getrieben. Es ist interessant, daß von den sieben Arbeitern, die Scharwerker halten mußten, sechs (Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8) ihre Stellen hauptsächlich aus dem Grunde aufgaben und in die Stadt zogen, weil sie keine Scharwerker bekamen oder des Ärgers mit ihnen überdrüssig waren. Bei zweien sprach auch die Frauenarbeit bestimmend mit. Bei Nr. 7 bildete der Gutsherr die direkte Veranlassung, weil er den ins Scharwerk gehenden Vater des Arbeiters zwang, das Gut zu verlassen, um ihm die Möglichkeit des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes zu nehmen.

Der wachsende Arbeitermangel hat denn aus diesen Gründen auch heute fast überall schon dazu geführt, daß das Scharwerkerverhältnis nicht mehr obligatorisch, sondern nur noch fakultativ in den Arbeitsvertrag aufgenommen wird.

Daß es immerhin auch noch andere Scharwerksverhältnisse gab, beweist Nr. 17, der vor seiner Abwanderung bei Fremden als Scharwerker in Dienst stand und hervorhob, es sei ihm stets gut gegangen, er sei stets mit seinen Instleuten gut ausgekommen. Besonders schien ihm das Essen nach der Schweineschlachtung, dessen er sich mit Vergnügen erinnerte, gefalleu zu haben.

Da nicht nur die Arbeiter, sondern vor allem die Gutsherren sehr empfindlich unter dem Schwarwerkermangel leiden, liegt es im Interesse der letzteren, den Arbeiter so zu stellen, daß das Halten eines oder mehrerer Scharwerker für ihn einen pekuniären Vorteil bedeutet. Der seitens des Gutsherrn an den Arbeiter gezahlte Lohn müßte also den Wert des Entgeltes, das der Arbeiter dem Scharwerker gewähren muß, übersteigen und ferner auch bei jedem weiteren Scharwerker höher sein als bei dem vorhergehenden. Es ist dies auch tatsächlich eine Praxis, die von den Gutsherren häufig geübt wird, für die sich aber unter den von mir aufgenommenen Arbeitern noch keine Anhaltspunkte finden. In den einzelnen Fällen stellte im Gegenteil das Halten von Scharwerkern eine direkte pekuniäre Belastung des Arbeiters dar.

Von den sieben Arbeitern, die Scharwerker stellten, konnten, wie erwähnt, zwei (Nr. 4 und 7) Verwandte in Arbeit schicken. Diese erhielten, wie das bei Verwandten in solchem Falle meist üblich war, seitens des Arbeiters keine Geldentschädigung, sondern nur Wohnung, Essen und Kleidung, d. h. sie schliefen mit ihm in der häufig einzigen Stube, aßen an seinem Tische und bekamen hier und da ein meist selbst gemachtes, häufig altes Kleidungsstück. Ihre einzige direkte Vergütung bestand in einer mäßigen Gewährung von Schnaps. Diese beiden Scharwerksverhältnisse scheiden für eine vergleichende Lohnbeurteilung aus. Die übrigen fünf Arbeiter zahlten ihren Scharwerkern einen festen Jahreslohn, bestehend in Geld und Naturalien. Er betrug, abgesehen von Wohnung und Essen, bei

Nr. 1	66 M.	und	Hemden und Unterzeug
„ 2	36 „	„	4 Hemden, 2 Paar Hosen, 1 Jacke
„ 3	69 „	„	12 M. Beschnitt (Kleider- und Wäschegeld, und 3,64 M. Kassenbeiträge (für jeden der beiden Scharwerker).
„ 6	60 „		
„ 8	60 „		

An der Art der Löhnung, namentlich der Naturalbezüge der ersten zwei Scharwerker zeigt sich noch deutlich der Charakter des Scharwerksverhältnisses als eines Familienverhältnisses, bei dem der Geldlohn zunächst nur die Stelle eines Taschengeldes vertreten sollte. Der größte Teil der Kleidung, namentlich aber die Unterkleidung, wurde noch in der Familie des Gutsarbeiters selbst gesponnen und gewebt. Der Scharwerker erhielt davon zum Teil nach Bedarf seinen Anteil gerade ebenso wie jedes Familienmitglied.

Der niedrige Lohn von 36 M., den Nr. 2 erhielt, ist ein Überbleibsel der älteren Zeit, in der er fast allgemein in der Provinz gezahlt wurde. Heute ist er fast überall zugunsten höherer Löhne beseitigt.

Gerade dieser Familiencharakter des Scharwerksverhältnisses hat sich in neuester Zeit infolge des geschilderten schwierigen Ersatzes an Scharwerkern mehr und mehr geändert. Der Lohn besteht heute, abgesehen von der freien Station, meist nur in Bargeld wie z. B. auch bei Nr. 6 und 8, ohne doch deshalb eine entsprechende Erhöhung erfahren zu haben. Die Bekleidungsbezüge sind einfach fortgefallen.

Eine Mittelstufe nimmt Nr. 3 ein. Er zahlte nicht nur den höchsten Geldlohn, sondern hatte auch die Lieferung von Kleidern durch Geld abgelöst, einmal, weil bei ihm nicht mehr selbst gesponnen und gewebt wurde, er die Kleidungstücke also selbst hätte kaufen müssen, sodann, weil die bei ihm beschäftigten Scharwerker bereits

älter waren, mithin auch selbständiger sein wollten. Das geht auch aus der Zahlung der Invalidenversicherungsbeiträge hervor, zu deren Zahlung Arbeiter und Arbeitgeber, d. h. in diesem Falle Scharwerker und Gutsarbeiter erst bei vollendetem 16. Lebensjahre des Arbeitnehmers verpflichtet sind. Der Gutsarbeiter trug hier die gesetzliche Hälfte des Beitrages in der niedrigsten Lohnklasse mit 7 Pfennigen pro Woche, die sonst vielfach der Gutsherr für ihn zu bezahlen pflegt.

Im Gegensatz zu dem Jahreslohn, den der Gutsarbeiter an den Scharwerker leistet, zahlt der Gutsherr dem Arbeiter nur einen Tageslohn für die geleistete Scharwerkerarbeit. Das entspricht zwar logisch der rechtlichen Konstruktion dieses Vertragsverhältnisses, wonach der Arbeiter seine Verpflichtung immer erst dann erfüllt, wenn der Scharwerker an jedem Tage neu morgens zur Arbeit erscheint. Aber es ist nicht zu verkennen, daß das ganze Risiko, wie es durch Krankheit, Unfälle des Scharwerkers usw. eintreten kann, damit allein auf die Schultern des Arbeiters gewälzt wird, soweit dieser für den Scharwerker nicht etwa ein festes Jahresdeputat erhält. Der Arbeiter ist genötigt, den Jahreslohn fortzuzahlen. Von dem Gutsherrn erhält er nur Ersatz für die Tage, an denen der Scharwerker tatsächlich gearbeitet hat. Doch darf man dabei auch nicht vergessen, daß ursprünglich die dem Arbeiter selbst auf Grund seines Familienvertrages gewährten Naturalbezüge (Wohnung, Land- Weidenutzung, Deputat und Drescheranteil) so bemessen waren, daß sie die Verpflegung eines oder mehrerer Scharwerker durch den Arbeiter mitinbegriffen. Denn früher war eben die Stellung von Scharwerkern ein Hauptbestandteil des ganzen Arbeitsvertrages. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen also die besonders für jeden Scharwerker gezahlten Löhne als Zuschläge zu jenem in dem Arbeitsvertrage enthaltenen Grundlohn. Heute allerdings ist die Verpflichtung zur Stellung von Scharwerkern meist beseitigt. Der Arbeiter bezieht trotzdem häufig dieselben einheitlichen Naturalbezüge z. B. Landnutzung, Getreidedeputat, auf Grund des Familienvertrages, auch wenn er keine Scharwerker stellt. So bilden dann bisweilen diese früheren Zuschläge in Gestalt des Geldtagelohns usw. heute den ganzen Lohn, den der Arbeiter für den Scharwerker erhält.

Die Arbeiter erhielten von dem Gutsherrn für einen Scharwerker folgenden Tagelohn:

Nr. 1	0,50 M.	im Sommer
	0,40 „	„ Winter
„ 2	0,30 „	und 20 Qu.-R. Kartoffelland (als Jahresdeputat)
„ 3	0,30 „	„ 4 Pfd. Roggen im Sommer

Nr. 4	0,30 M. und $^1/_2$ Metze Roggen im Sommer			
„ 6	0,30 „ „ $^1/_3$ „ „ „ „ und Winter			
„ 7	0,60 „			
„ 8	0,30 „ im Sommer / 0,20 „ „ Winter } und $^1/_4$ Metze Roggen.			

Alle Scharwerker mit Ausnahme des zweiten Scharwerkers von Nr. 4 und des von Nr. 7 haben das ganze Jahr hindurch, also 300 Tage gearbeitet. Der zweite Scharwerker von Nr. 4 arbeitete 270, der von Nr. 7 275 Tage. Die Arbeiter Nr. 1, 2, 3 und 4 erhielten jedoch nur an 230 Tagen den aufgeführten Tagelohn für den Scharwerker. An den restlichen Tagen waren sie mit ihm zusammen beim Dreschen beschäftigt. Jeder Arbeiter mußte hierzu im ganzen 3 Personen (außer ihm selbst meist seine Frau und den Scharwerker), Nr. 4 2 Personen stellen, die als eine einheitliche Familie — ein Gang — einen einheitlichen Dreschanteil an Stelle des sonstigen Tagelohns bezogen. Mithin ist bei Nr. 1, 2, 3, 4 noch der entsprechende Teil des auf den Scharwerker entfallenden Dreschanteils zu der von dem Herrn gezahlten Löhnung hinzuzurechnen. Wie hoch dabei der Wert der Arbeit des Scharwerkers einzuschätzen ist, kann verschieden beurteilt werden. Wenn ich ihn im folgenden rein äußerlich mit ungefähr dem dritten Teile bzw. der Hälfte, also ebenso hoch, wie die Arbeit des Instmannes in Ansatz gebracht habe, so geschieht das lediglich aus praktischen Gründen für die statistische Gegenüberstellung, ohne daß ich Folgerungen daran knüpfe.

Danach erhielten die Arbeiter für ihre Scharwerker im letzten Jahre:

Nr. 1	107 M.	und ca. 14 Ztr. Getreide (= $^1/_3$ Drescheranteil)
„ 2	69 „	„ 20 Qu.-R. Kartoffelland und ca. 15 Ztr. Getreide (= $^1/_3$ Drescheranteil)
„ 3	69 „	„ 6,12 Ztr. Roggen (festes Deputat) und ca. 16 Ztr. Getreide (= $^1/_3$ Drescheranteil) (für jeden der beiden Scharwerker)
„ 4	69 „	„ 3,84 Ztr. Roggen (festes Deputat) und ca. 30 Ztr. Getreide (= $^1/_2$ Drescheranteil) (für den ersten Scharwerker)
	91 „	„ 3,84 Ztr. Roggen (festes Deputat) (für den zweiten Scharwerker)
„ 6	90 „	„ 5 Ztr. Roggen (festes Deputat)
„ 7	165 „	
„ 8	75,3 „	„ 3,76 Ztr. Roggen (festes Deputat).

Vergleichen wir den Geldlohn und den Wert der *festen* Getreidebezüge mit den baren Ausgaben, die der Arbeiter für den Scharwerker aufwenden mußte, so erhalten wir folgendes Bild:

Nr.	Barlohn des Gutsherrn für den Scharwerker	Barausgabe des Arbeiters für den Scharwerker			Mehr- oder Minderbetrag des Barlohnes zugunsten des Arbeiters	Wert der von dem Gutsherrn gegebenen festen Naturalbezüge	Summe des Barlohns und der Naturalbezüge	Überschuß des gesamten Lohnes
		Lohn	Kleidung	Summe				
1	107	66	9	75	+ 32	—	107	32
2	69	36	4	40	+ 29	11	80	40
3 a	69	69 3,64	12	84,64	— 15,64 } 31,28	37	106	21,36
3 b	69	69 3,64	12	84,64	— 15,64	37	106	21,36
4 a	69	} 7,28	35	48,28	+ 20,62 } 80,62	{ 23	92 }	126,62
4 b	91	} 6	25	31	+ 60	{ 23	114 }	
6	90	60	—	60	+ 30	30	120	60
7	165	—	35	35	+ 130	—	165	130
8	75,5	60	—	60	+ 15,5	22,2	97,7	37,7

Die Summe von 3,64 M. bei 3a und b und 7,28 M. bei 4a und b ist für Invalidenversicherungsbeiträge, die Summe von 6 M. bei 4a und b ist für Schnaps verausgabt.

Die Summe des Barlohnes und des Wertes der festen Naturalbezüge schwankt bei Nr. 1—4 um das Mittel von 100 Mk., von dem sie nicht sehr erheblich und ziemlich gleichmäßig nach oben und unten abweicht. Unverhältnismäßig vorteilhafter aber wird die Stellung dieser Arbeiter, wenn wir noch den auf den Kopf des Scharwerkers fallenden Dreschanteil als Löhnung des Gutsherrn an den Arbeiter für Stellung der Scharwerkerarbeit hinzurechnen. Bei Nr. 4 ist dieser Getreidebezug deshalb so groß, weil der Gutsarbeiter einen außergewöhnlich großen Dreschanteil erhalten hat und auf diesem Gute die einzelnen Gänge bew. Familien, denen solch ein einheitlicher Dreschanteil im ganzen zugewiesen wurde, nicht aus drei, sondern nur aus zwei Personen bestanden.

Dafür erhielten die drei Arbeiter, die keinen Dreschanteil bezogen, durchschnittlich einen etwas höheren festen Lohn, dessen Geldwert

bei Nr. 6 120 M.
„ „ 7 165 „
„ „ 8 97,5 „

betrug. Unter Berücksichtigung des Drescheranteils standen sie objektiv schlechter als die vorigen.

Fasse ich den in Geld umgerechneten Teil der Löhnung zusammen, so standen nach Abzug des Scharwerkerlohns Nr. 2, der den geringsten, und Nr. 6, der den höchsten Lohn seitens des Herrn erhielt, am besten (Nr. 7 und Nr. 4, die den Scharwerkern überhaupt keinen Lohn zu zahlen brauchten, und deren Vorzugsstellung aus

der Gegenüberstellung besonders deutlich hervorgeht, lasse ich außer Betracht). Der erstere behielt ca. 40, der letztere ca. 60 M. des seitens des Gutsherrn gezahlten Gesamtlohnes übrig. Ob ein Arbeiter imstande ist, dafür einen Scharwerker ein Jahr hindurch zu beköstigen — die Kleidung bei Nr. 2 fällt pekuniär kaum ins Gewicht —, ist zu bezweifeln. Doch ist es mir nicht gelungen, hierfür einigermaßen genaue Zahlen zu ermitteln. Durch Hinzurechnung des auf den Scharwerker entfallenden Drescheranteils wird die Stellung der Arbeiter Nr. 1—4 allerdings wesentlich verbessert. Aber auch in diesem Falle werden die Arbeiter, gegenüber den geschilderten Unannehmlichkeiten, in den Lohnverhältnissen kaum einen Anreiz gefunden haben, sich besonders um die Annahme eines Scharwerkers zu bemühen. Namentlich ist das bei Nr. 3 der Fall, der denselben Barlohn, den er als Tagelohn günstigstenfalls von seinem Herrn erhalten konnte (69 M.), als festen Jahreslohn jedem seiner beiden Scharwerker zahlen mußte, und der noch insofern ungünstiger gestellt war, als er auch die Hälfte des Invalidenversicherungsbeitrages, die sonst der Arbeitgeber zahlte, selbst tragen mußte. Erst das Getreidedeputat vermochte sein bares Defizit in einen kleinen Überschuß zu verwandeln.

Es ist an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, die schwierige Frage nach der Zukunft des Scharwerksverhältnisses zu erörtern. Lediglich auf die durch meine Untersuchung selbst gewonnenen Gesichtspunkte möchte ich noch einmal hinweisen. Der an sich ideale Grundgedanke, das Scharwerksverhältnis sei eine Art praktischer Fortbildungsschule verbunden mit dem erzieherischen Einfluß eines Familienlebens, ist heute in Wirklichkeit, soweit es sich um fremde Scharwerker handelt, größtenteils illusorisch. Das Scharwerksverhältnis ist eine Plage für den Arbeiter, da er der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen und der Scharwerkerersatz zu schlecht und zu schwierig zu beschaffen ist. Vor allem aber, und das erscheint mir das wichtigste, widerstrebt das Scharwerksverhältnis in seiner heutigen Gestalt selbst direkt den beiden Hauptbestrebungen des jungen Arbeiters, dem Streben nach Unabhängigkeit und Gelderwerb. Soweit das Scharwerksverhältnis auf der Heranziehung fremder Scharwerker beruht, halte ich seine Zukunft allerdings für aussichtslos. Einerseits wird die Auswanderungslust unter der Jugend in Zukunft noch mehr zunehmen als bisher. Andererseits werden namentlich die kleinen Besitzer in Zukunft noch mehr ganz jugendliche Arbeiter heranzuziehen versuchen, um die Lücken der Erwachsenen einigermaßen zu füllen. Sie werden diese dadurch dem Scharwerksverhältnis ebenfalls entziehen.

Wohl aber ist es meines Erachtens möglich, durch eine verständige Ausgestaltung auch in Zukunft die eigenen Kinder der Arbeiter als Scharwerker dem Gute zu erhalten, und dabei in gleicher Weise dem Interesse des Gutsherrn, des Arbeiters und des Scharwerkers zu dienen. Der übermäßige Drang nach Unabhängigkeit läßt sich durch die Eltern am ehesten zügeln. Diese aber können nur durch Geldvorteile gewonnen werden. Hat man bisher schon im ländlichen Arbeitsvertrage zwischen unverheirateten und verheirateten Arbeitern unterschieden, so müßte man konsequent auf diesem Gebiete einen Schritt weiter gehen und bei den letzteren zwischen solchen ohne und solchen mit Kindern unterscheiden, dergestalt, daß die letzteren Arbeiterfamilien mit zunehmendem Alter der Kinder bis zum 17. oder 18. Lebensjahre und mit wachsender Anzahl derselben einen steigenden Lohn erhalten. Diese Lohnsteigerung wäre am besten in Geld auszudrücken, weil sie so von dem Arbeiter wirklich gewürdigt wird. Da nun, wie wir noch sehen werden, die Ausgaben mit der wachsenden Kopfzahl nicht im selben Verhältnisse steigen, würde der Arbeiter dadurch in eine doppelt günstige Lage gelangen. Das Streben des Scharwerkers nach Geld aber müßte der Gutsherr durch eine Lohnzahlung an diesen direkt zu befriedigen versuchen, dergestalt, daß dieser den Lohn zur freien Verfügung behält und so selbst einen gewissen Anreiz zur Fortsetzung des Verhältnisses hat. Er wird dann nicht mehr allein, wie bisher, durch die elterliche Autorität oder durch den Schnaps, wie bei Nr. 4, gehalten zu werden brauchen. Bei alledem aber darf man nicht vergessen, auch die Scharwerkerfrage ist nur zum Teil eine Lohnfrage.

Diese Arbeit im Elternhause könnte dann auch vom Standpunkt des Scharwerkers aus am ehesten wenigstens ein Stück des idealen Erziehungsgedankens verwirklichen.

Auch in diesem Falle aber wird es notwentig sein, ihn möglichst bald als Knecht in eine nach jeder Richtung unabhängigere Stelle aufrücken zu lassen, ein Aufrücken, das aber aus später zu erörternden Gründen doch den Arbeiter nur dann dem Gute erhalten wird, wenn es gelingt, ihn ebenso schnell in die letzte Stufe, die Stellung eines Verheirateten, einrücken zu lassen.

Lohn- und Einkommensarten der Arbeiter.

Neben der Beschäftigungsart, und der rechtlichen Natur des Arbeitsvertrages macht die Lohnfrage die dritte Seite des ländlichen

Arbeitsverhältnisses aus. Ich greife hier die Lohnfrage im weitesten Sinne an, als Zusammenfassung aller Einkommensquellen, die dem Arbeiter im Zusammenhange mit seinem Arbeitsverhältnisse auf dem Gute zu Gebote stehen. Nur diese im Zusammenhange geben ein Bild des ländlichen Arbeitsverhältnisses, das wir dem städtischen gegenübersetzen können. Man macht da meist die Unterscheidung zwischen bedungenem und unbedungenem Lohne und versteht unter ersterem die dem Arbeiter als Entgelt füs seine Arbeit von dem Arbeitgeber unmittelbar gewährten geldwerten Bezüge; unter dem letzteren diejenigen geldwerten Vorteile, die der Arbeiter durch eine weitere Be- oder Verarbeitung dieser als Lohn erhaltenen Bezüge, also als Erträge seiner eigenen Arbeit zieht. Es fehlt bei dieser Unterscheidung der Teil des Einkommens, der weder bedungener noch unbedungener Lohn ist, sondern als Verzinsung bzw. Amortisation des kleinen in landwirtschaftlichen Werten, z. B. der Kuh, den Arbeitsgeräten, der Aussaat, angelegten Kapitals des Arbeiters und auch als Risikoprämie anzusprechen, aber zahlenmäßig kaum getrennt von den anderen zu erfassen ist. Immerhin ist der seitens des Gutsherrn gewährte Lohn die Grundlage aller Einnahmequellen des Arbeiters. Wir müssen uns daher auch über seinen Wert klar werden, den er, namentlich hinsichtlich der Naturalleistungen für den Gutsherrn einer-, den Arbeiter andererseits, hat.

Arbeitslohn und Unkosten für den Arbeitgeber.

Uns tritt da die Erscheinung entgegen, daß der Wert des Lohnes für den Arbeiter sich keineswegs mit den Unkosten deckt, die dem Arbeitgeber durch seine Hingabe erwachsen.

Der Lohn des unverheirateten Arbeiters ist ausschließlich ein bedungener. Er besteht in einem Geldlohn und freier Wohnung, Beköstigung, teilweise auch Kleidung. In dieser Form bilden diese Naturalien im Gegensatz zu den meisten Naturalbezügen des verheirateten Arbeiters eine unmittelbarere Form des Lohnbezuges als das bare Geld, weil sie bereits vollständig in der Gestalt geliefert werden, die die unmittelbare Befriedigung der entsprechenden Lebensbedürfnisse gestattet, ohne daß es der geringsten Tätigkeit des Arbeiters bedarf, wie sie in dieser Hinsicht auch der Geldlohn noch erfordert. Gerade diese Art der Naturalgewährung stellte auch für den Arbeitgeber bisher und stellt auch teilweise heute noch die vorteilhafteste Art der Verwertung seiner Gutserzeugnisse dar. Sie kosten ihm weniger als der Preis beträgt, den der Arbeiter aufwenden müßte, um sie sich mit Geld zu erkaufen. Sehr häufig wird

sich also auch hier der Wert des Lohnes für den Arbeiter mit den dadurch für den Gutsherrn entstehenden Unkosten nicht decken.

Ungleich wichtiger ist dieser Unterschied der Wertverhältnisse bei den Lohnbezügen des verheirateten, kontraktlich gebundenen Arbeiters. Er erhält einen Geldlohn und als Naturalien, abgesehen von Wohnung und Feuerung usw., Getreide, Ackerland, Futter und Stallung, die ihm eine Viehhaltung ermöglichen.

Hinsichtlich des Geldlohnes werden sich die beiden Wertposten wohl stets decken. Hinsichtlich des Naturallohnes fast nie. Denn der Gutsherr darf sich hinsichtlich aller Naturalien, die nicht erst, wie z. B. die Wohnung, in Rücksicht auf den Arbeiter beschafft sind, nur den Wert berechnen, den diese Leistungen bei der voraussichtlich auf dem Gute stattfindenden Verwertung gehabt hätten, wenn der Arbeiter nicht da wäre. Und diese Verwertung, ja selbst Verwertungsmöglichkeit ist auf jedem Gute verschieden.

Die geringste Schwierigkeit bietet das dem Arbeiter gelieferte Getreide. Da es auf dem Gute selbst nicht gebraucht wird, so würde es zum Verkauf kommen. Es ist also zu dem Preise anzusetzen, zu dem der Besitzer sein anderes Getreide verkauft hat, was meist in großen Posten an größere Unternehmer geschieht. Der Arbeiter hingegen müßte sich den Wert des Getreides unter Zugrundelegung der Preise berechnen, die er selbst als Käufer zahlen müßte. Diese aber sind unter Berücksichtigung der kleinen vom Arbeiter gekauften Mengen und der schwachen wirtschaftlichen Stellung desselben vielfach nicht unbedeutend höher als die für den Gutsherrn in Ansatz zu bringenden Verkaufspreise.

Der Wert, den die Landnutzung für den Arbeiter einerseits, für den Gutsherrn andererseits hat, wird für beide Teile meist höchst einfach durch Einsetzung eines angeblichen Pachtwertes des dem Arbeiter gegebenen Landes mit Hinzurechnung der Bestellungskosten ermittelt, und doch ist diese Art der Berechnung, wenigstens für den Arbeitgeber, unrichtig. Denn häufig ist eine anderweite Verpachtung des entsprechenden Areals wegen der Gutslage, der Nachbarverhältnisse zu einem annehmbaren Preise gar nicht möglich. Fast nie findet sie in Wirklichkeit statt. Mithin darf der Gutsherr auch nicht den Pachtpreis in Rechnung setzen. Diese Einnahme würde das Gut nie gehabt haben. Man kann ihr Fehlen also unmöglich als Ausgabe für den Lohn des Instmannes hinstellen. Vielmehr muß hier der Ertrag des Landes bei der Bewirtschaftung durch das Gut bei einer Bestellung mit einer dort üblichen, für den Boden passenden und zum Verkauf geeigneten Frucht berechnet werden. Der für diese

übliche Verkaufswert wäre in Ansatz zu bringen, da der Ertrag, wie aus der sonst erfolgenden Hingabe des Landes an den Arbeiter hervorgeht, nicht in der Gutswirtschaft selbst gebraucht wird. Um den Wert zu ermitteln, der dem Gute verloren geht, wenn dieses Areal einem Instmanne als Naturallohn zugewiesen wird, ist von dem Wert des Ertrages der Wert aller der zur Bestellung und Einerntung notwendigen Leistungen, die andernfalls von dem Arbeiter selbst bewirkt worden wären, die also das Gut gespart hätte, in Abzug zu bringen. Das sind regelmäßig die Aussaat, der Dünger und die Kosten des Einerntens. Der hiernach verbleibende Rest stellt in Wirklichkeit den Wertbetrag dar, den der Gutsherr, soweit die Landnutzung in Frage kommt, als Lohn für den Arbeiter aufwendet. Dieser wirkliche Wert wird nun zu dem gewöhnlich eingeschätzten Durchschnittspachtwerte in ganz verschiedenem Verhältnisse stehen. Er wird ihn auf den Gütern mit gutem Boden bei intensiver Wirtschaft, auf denen die Instleute im allgemeinen günstig gelegene Ackerstriche erhalten, zum Teil erheblich übersteigen. Er wird auf anderen Gütern mit schlechterem Boden und unrationeller Wirtschaft, zumal wenn den Instleuten ungünstiges Land angewiesen zu werden pflegt, bisweilen dahinter zurückbleiben.

Wie häufig diese beiden Beziehungen verwechselt werden, zeigt ein Beispiel. v. d. Goltz [1]) verzeichnet uns das „Einnahmebudget einer Gutstagelöhnerfamilie im Kreise Gerdauen in Ostpreußen". Die Einkommensquellen, auf denen die Gesamteinnahme dieses Arbeiters beruht, werden hier unter drei Rubriken getrennt aufgeführt und im einzelnen in Geldwert berechnet:

I. Geldlohn;
II. Naturallohn;
III. Ertrag aus der eigenen Benutzung und weiteren Verarbeitung der erhaltenen Naturalien.

Trotzdem wird dann im folgenden gesagt: „Die Gruppen zu I und II des Budgets stellen die Kosten dar, welche dem Gutsherrn aus der Haltung einer Tagelöhnerfamilie jährlich erwachsen".

Ist das aber tatsächlich der Fall? Ich greife einen Einzelposten heraus. Unter II Nr. 3 steht verzeichnet: „Ein Morgen gedüngtes und bearbeitetes Kartoffelland = 12 Taler". Unter den Erläuterungen findet sich dann die Bemerkung, der Geldwert sei durch Einsetzung derjenigen Summe ermittelt worden, die dem Gutsherrn „durch den

1) v. d. Goltz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich. Berlin 1875. S. 459.

Verzicht auf die eigene Nutzung desselben entgangen ist". Das klingt zunächst so, als ob die Berechnung nach den von mir entwickelten Grundsätzen stattgefunden hätte. Es ist jedoch nicht ersichtlich, auf welche Weise im einzelnen eine exakte Berechung angestellt oder nach welchen Gesichtspunkten ein Schätzungswert eingesetzt ist. Stellten diese 12 Taler aber die Unkosten für das Gut dar, so müssen wir uns fragen, was soll diese Art der Wertberechnung in dem Einnahmebudget des Arbeiters? Für diesen ist es ganz gleichgültig, wie hoch die Unkosten des Gutsherrn sich belaufen. Für ihn kommt es lediglich darauf an, welchen Wert die Leistungen des Gutsherrn für seinen Haushalt haben. Das festzustellen, ist auch der Zweck des angeführten Einnahmebudgets. Es wird also jene erläuternde Bemerkung nur dahin verstanden werden können, es sei diejenige Summe ermittelt worden, die dem Gutsherrn durch Verzicht auf die eigene Nutzung, d. h. durch Verzicht auf die Geldleistungen, die er von einem Dritten erhalten würde, wenn er ihm das Land in der gleichen Beschaffenheit verpachten würde, in der es der Instmann umsonst erhielt, entgangen ist. Dafür spricht auch der unter III Nr. 1 aufgeführte Posten „Mehrertrag aus der Nutzung des Kartoffellandes = 13 Taler". Denn ein Mehrertrag setzt voraus, daß der Wert, auf den er sich aufbaut, dem Arbeiter auch zugute gekommen ist. Das heißt aber nichts anderes, als daß der Nutzungswert des Landes mit dem Betrage angesetzt worden ist, den der Arbeiter dadurch erspart, daß er das Land als Lohn umsonst erhält. Das aber ist wieder der Pachtwert. Und so ist auch der Wert dieses Mehrertrages in der Weise berechnet worden, daß von dem Gesamtwerte des Kartoffelertrages mit 25 Talern der Wert der Leistungen des Herrn mit 12 Talern in Abzug gebracht ist, so daß noch der Rest von 13 Talern verbleibt. Hätte man aber die Unkosten des Gutes in dem von mir oben dargelegten Sinne berechnen wollen, so durfte man von dem Ertragswerte nicht den Wert der Leistungen des Herrn, sondern mußte umgekehrt den Wert der Arbeit des Gutsarbeiters in Abzug bringen. Das ist nicht geschehen. Und da das Gesagte von den meisten anderen Einzelposten der in der Rubrik „II. Naturallohn" aufgeführten Naturalleistungen gilt, so stellen in Wirklichkeit weder diese allein, noch die gesamte Gruppe II „die Kosten dar, welche dem Gutsherrn aus der Haltung einer Tagelöhnerfamilie jährlich erwachsen".

Nicht weniger schwierig gestaltet sich die Berechnung der Kosten der Viehhaltung. Im allgemeinen wird hier der ungefähre Verkaufswert des Kuhfutters, bisweilen unter Hinzurechnung einer

gewissen Stallmiete eingesetzt. Auf vielen Gütern findet auch heute eine genaue Berechnung des Verhältnisses des auf dem Gute produzierten Futters zu den hier gehaltenen Kühen nicht statt. Eine solche ist auch deshalb sehr schwierig, weil namentlich die Futtererträge sehr großen Schwankungen von Jahr zu Jahr unterliegen. So würde häufig, falls ein Instmann keine Kuh halten würde, der Gutsherr um deswillen nicht ein Stück mehr anschaffen. Er würde vielmehr bei nicht rationeller Wirtschaft bisweilen das Futter, das sonst diese Kuh erhalten hätte, mit in der Wirtschaft verbrauchen, ohne damit einen merklichen Wertzuwachs bei anderen Tieren zu bewirken. Die Haltung einer Kuh seitens des Instmannes würde dem Gute also tatsächlich erheblich weniger kosten, als der Verkaufswert des von ihr gefressenen Grases und Futters beträgt, den der Instmann sich als Einkaufspreis in Rechnung setzen muß.

Würde der Gutsherr dagegen, falls der Instmann seine Kuh abschaffte, sich selbst eine neue zulegen, so müßte er, um die Kosten der Kuhhaltung für das Gut zu ermitteln, den Wert des Ertrages, den er von der Kuh hat (Milch, Butter, Kalb, Dünger) berechnen. Da andererseits der Gutsbesitzer, falls der Instmann eine Kuh angeschafft hätte, den Kaufpreis für seine Kuh gespart haben würde, so wäre von dem Ertragswerte eine angemessene Zins- und Amortisationsquote dieses Kapitals in Abrechnung zu bringen, ebenso auch die Kosten des Melkens und der Pflege, die sonst der Instmann trägt. Der verbleibende Rest des Ertragswertes der Kuh ist in diesem Falle der Gewinn, den das Gut dadurch erzielt, daß der Instmann keine Kuh hält. Ihr Wegfall wäre die Vorbedingung für das Halten einer solchen. Er stellt demnach auch den Betrag dar, den diese Kuh dem Gute kosten würde. Daß diese Kosten sehr viel höher sind, als der Verkaufswert des Futters beträgt, liegt auf der Hand.

Auch die Wertberechnung der Wohnung durch Einsetzung eines ungefähren Mietszinses liefert kein richtiges Bild der Unkosten des Gutsherrn. Es besteht, falls der Arbeiter nicht auf das Gut zieht, fast nie die Möglichkeit, die Wohnung anderweit zu vermieten. Mithin kann auch nicht ein Mietspreis, sondern lediglich eine Zins- und Amortisationsquote des zum Bau aufgewendeten Kapitals in Rechnung gesetzt werden. Auch diese Berechnung unterliegt bei den vielen alten Arbeiterhäusern, bei denen eine solche Amortisation des Anlagekapitals vielfach schon stattgefunden haben dürfte, erheblichen Schwierigkeiten. In ähnlicher Weise müßte man die Berechnung anstellen, wenn man davon ausgeht, daß die Wohnung besonders für den Arbeiter

gebaut ist, mithin der Besitzer andernfalls das dafür erforderlich gewesene Kapital in anderer Weise verwertet hätte.

Auch die Berechnung des Wertes des dem Arbeiter gewährten Feuerungsmaterials wird je nach der Verwertungsmöglichkeit verschieden ausfallen.

Diese eigentümlich schwankenden Wechselbeziehungen zwischen den Unkosten, die die Haltung eines Arbeiters dem Gute verursacht, und dem Werte, den dieser Lohn für das Einnahmebudget des Arbeiters hat, haben auch für die Lösung der in meiner Untersuchung zu erörternden Probleme eine wichtige Folge. In früheren Zeiten, bei extensiver Dreifelderwirtschaft ohne künstlichen Dünger und ohne Maschinen und moderne Hilfsmittel war es sonach für den Gutsherrn vorteilhafter, dem Arbeiter ein Stück Land zu geben, als etwa die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Kartoffeln. Es war für ihn vorteilhafter, ihm Weide und Futter für eine oder zwei Kühe zu gewähren, weil die Ausnutzung der Weide keine rationelle war. Es war schließlich vorteilhafter, ihm einen Anteil am Dreschertrage zu geben, als ein festes Deputat mit höherem Geldlohn. Eine entgegengesetzte Tendenz tritt heute bisweilen zutage. Die Wirtschaft wird intensiv betrieben, jedes Produkt gewinnbringender angebaut und verwertet. So erscheint es denn zunächst für den Gutsherrn vielfach vorteilhafter, die Landnutzung und die Viehhaltung des Arbeiters zu beschränken, den Dreschertrag abzuschaffen und dafür überall feste Deputate oder Geldlohn einzuführen. Denn nach dem früher Gesagten sind heute die Unkosten des Gutes häufig weit größer als der Wert der Leistungen für den Arbeiter. In Wirklichkeit freilich kann von solch einer systematischen Umgestaltung der ländlichen Lohnsysteme keine Rede sein. Nicht allein die Gewohnheit steht einer Abänderung entgegen. Auch die Intensität der Betriebsweise ist vielfach in Ostpreußen noch nicht so gesteigert, um den Anstoß zu einer solchen Abänderung geben zu können. Und dann spricht doch bei allen solchen Änderungen nicht zum wenigsten auch das Interesse der Arbeiter mit. Und der Gesamtwert der Einnahmen, die diese aus den Naturalbezügen mit Hilfe ihrer eigenen Arbeitstätigkeit ziehen, dürfte doch in den meisten Fällen den Wert, den die Naturalleistungen nicht nur für den Arbeiter, sondern auch als Unkosten für den Arbeitgeber haben, übertreffen. Deshalb hat der Arbeiter ein dringendes Interesse an der Aufrechterhaltung des jetzigen Lohnsystems. Es gewährt ihm zwar schwankende Erträge, gibt ihm aber die Möglichkeit, sie durch seine eigene Arbeit zu erhöhen und den natürlichen Wertzuwachs für sich zu gewinnen. Seine Ab-

schaffung würde ihm feste Einnahmen verschaffen, ihn gleichzeitig aber auch seiner eigenen Produktionswirtschaft berauben und seine Stellung auf die eines Proletariers herabdrücken, zumal, wenn sie unter Zugrundlegung des Wertes der Naturalleistungen nicht derjenigen der Einnahmen erfolgt. Es besteht mithin ein Gegensatz zwischen den materiellen Interessen des Arbeiters und des Arbeitgebers, der jedoch eigentümlicherweise vielfach durch den Wunsch des Arbeiters selbst, fast allen Naturallohn durch Geldlohn zu ersetzen, nicht zum Besten des letzteren ausgeglichen wird. Wäre der Arbeitgeber aber infolge der steigenden Arbeiternot gezwungen, bei der Ablösung den vollen Wert der Einnahmen, die der Arbeiter aus den Naturalbezügen zieht, aufzuwiegen, so müßte er mehr leisten, als er jetzt für den Arbeiter aufwendet. Auch er hätte in diesem Falle ein Interesse an der Aufrechterhaltung des jetzigen Lohnsystems.

Das Verhältnis des Lohnes zu den übrigen Einkommensquellen.

Zwischen den seitens des Herrn gewährten Lohnbezügen und den endgültigen Einnahmen, die der Arbeiter aus seinem Arbeitsverhältnis letzten Endes zieht, besteht eine eigentümliche Wechselwirkung. Der Geldlohn tritt so, wie er zur Zahlung kommt, auch als Einnahmeposten in dem Budget des Arbeiters auf. Er bietet keine Besonderheiten. Bei einer Berechnung des Einkommens ist ihm noch der Überschuß hinzuzurechnen, der von dem seitens des Gutsherrn an den Arbeiter geleisteten Entgeltes für die Stellung des Scharwerkers nach Abzug des seitens des Arbeiters gezahlten Scharwerkerlohnes übrig bleibt. Da die Arbeiterfamilie als ein einheitliches Ganzes aufzufassen ist, gehört auch der Geldlohn, den die Frau verdient, hierher. Es bedarf dann lediglich der Feststellung der Ausgaben, des Preises der Waren, um die wirtschaftliche Lage des Arbeiters zu übersehen.

In doppelter Hinsicht unterscheidet sich hiervon der Naturallohn. Nur ein Teil tritt so als Einnahmeposten des Arbeiters auf, wie er als Lohn gezahlt wird. Nur er kann, wie bei dem unverheirateten Arbeiter, ohne weitere vorbereitende Tätigkeit des Arbeiters, und im Gegensatze zum Geldlohn auch ohne Umtausch im Haushalt oder in der Wirtschaft unmittelbar verbraucht werden. Es gehören hierher die Brennmaterialien, zum Teil auch das Getreidedeputat. Der andere überwiegende Teil der Naturalbezüge jedoch bedarf zu seiner Verwertung erst einer weitgehenden Verarbeitung. Dahin gehören die

Landnutzung und die Möglichkeit der Viehhaltung. Diese Bezüge sind entsprechend der rechtlichen Natur des Familienvertrages auf das Vorhandensein einer Familie zugeschnitten. Denn nur die gemeinschaftliche Arbeit aller Familienmitglieder, vor allem auch der Frau und der Kinder, vermag sie gewinnbringend zu verwerten. Deshalb mußten diese Bezüge bei Nr. 7, der, wie erwähnt[1]), als Unverheirateter in der Lohnfrage die Stellung eines Verheirateten innehatte, teils herabgesetzt werden — wie der Umfang der Landnutzung —, teils — wie die Kuhhaltung — abgelöst werden. Der nur eine geringe Verarbeitung erfordernde Getreidebezug konnte dagegen auch ihm nahezu in dem üblichen Umfange zukommen. Er wäre mit seiner alten Mutter und seinem alten Vater, der noch dazu in Scharwerk gehen mußte, kaum imstande gewesen, die üblichen Bezüge nutzbringend zu verwerten.

Der Naturallohn stellt in Wirklichkeit nicht nur das Entgelt für die Arbeit des Mannes dar, er enthält gleichzeitig ein gewisses Äquivalent für das Anziehen der gesamten Familie auf das Gut und für die Arbeitsleistungen sämtlicher zur Arbeit verpflichteten Familienmitglieder, so daß der Geldlohn nicht allein des Mannes, sondern auch der Frau und der eigenen Scharwerker nicht die volle Entschädigung der Arbeitsleistung, sondern lediglich eine Art Zusatzlohn darstellt. Familienvertrag und Naturallöhne sind in gleicher Weise durcheinander bedingt.

Die auf den seitens des Gutsherrn gelieferten Naturalbezügen beruhenden Naturaleinnahmen des Arbeiters setzen sich, wenn ich hier zunächst von Wohnung, Feuerung, den freien Fuhren, dem freien Arzt und kleineren Bezügen absehe, entsprechend den drei Lohngruppen aus drei Hauptteilen zusammen:

1. Getreidedeputat und Drescheranteil;
2. Ertrag der Landnutzung;
3. Ertrag der Viehhaltung.

Nur bei denjenigen Naturalleistungen, die so genutzt werden, wie sie geliefert sind, deckt sich Lohn und Einnahme. Sie bilden bei gleichbleibender Höhe einen festen Posten in der Bilanz des Arbeiters. Das ist aber nur bei den Getreidebezügen zum Teil der Fall. Das Brotgetreide läßt der Arbeiter nur noch in der Mühle mahlen, um es dann zu Hause zu backen und im Haushalte zu verbrauchen. Einen anderen Teil verfüttert er unmittelbar an sein Vieh. Der dann etwa verbleibende Rest aber bedarf zu seiner Verwertung einer größeren Arbeitsaufwendung des Arbeiters. Erst sein Verkauf beschafft die

1) Vgl. S. 7.

Barmittel und deren Hingabe erst die notwendigen Gegenstände, um die übrigen Bedürfnisse decken zu können.

Eine wesentlich größere Tätigkeit verlangt die Landnutzung. Deren Erträge beruhen, fast könnte man sagen, zur Hälfte, auf der Kapitalsanlage und Arbeit des Arbeiters, nur zur Hälfte, der größeren allerdings, auf der des Herrn. Dieser gibt das feste Kapital, sein Land. Seine Gespanne beackern das Feld des Arbeiters. Seine Pferde fahren die Frucht ein. Ja, der Gutsherr gibt häufig schließlich seine Maschine zum Ausdreschen des Getreides. Der Arbeiter dagegen gibt das umlaufende Kapital, den Dünger, die Aussaat, und er besorgt häufig das Säen, stets die Ernte, meist mit Hilfe der Frau und der Kinder.

Noch mehr verschiebt sich das Verhältnis des beiderseitigen Anteils an dem Ertrage der Viehhaltung. Hier gibt der Arbeiter allein das feste Kapital. Sein Eigentum sind die Kühe, die Schweine, Schafe oder Hühner. Der Gutsherr gibt lediglich den Stall, das Futter und bezahlt im Sommer bisweilen den Hirten. Dem Arbeiter hingegen liegt die übrige Pflege des Viehes ob. Er besorgt das Melken der Kuh, das Füttern seiner Schafe, Schweine und Hühner, teils in einem kleinen Stalle neben seinem Hause, teils in einem gemeinsamen auf dem Gutshofe. Schweine und Hühner muß der Arbeiter meist auch von seinem eigenen Futter ernähren. Während er die Erträge seiner Landnutzung regelmäßig im Haushalte oder in der Wirtschaft verbraucht, ist die Viehhaltung ein ergiebiges Feld, um durch Verkauf seine Bareinnahmen zu erhöhen. Auch hier trifft zuweilen die Tätigkeit des Arbeitgebers noch mit der des Arbeiters zusammen, um den endgültigen Ertrag zu erzielen. Der Besitzer stellt den Wagen, er vereinbart auch zuweilen einen Preis, den der Händler dem Arbeiter zahlen muß. Dann erst hat der Arbeiter seinen überschüssigen Naturallohn wirklich ausgenutzt, d. h. in Geld umgesetzt. Er ist also jetzt erst scheinbar an der Stelle, an der der Arbeiter, der reinen Geldlohn erhält, sofort dann ist, wenn er seinen Lohn ausgezahlt erhalten hat. Jedoch ist es nur der Überschuß, den der Arbeiter verkauft, ein Überschuß, der durch die inzwischen darauf verwendete Tätigkeit des Gutsherrn wie des Arbeiters vielfach erst geschaffen worden, jedenfalls den Wert der nach dem Vertrage gewährten Naturalbezüge weit übersteigt. Und auf der anderen Seite stehen ihm alle die Produkte gegenüber, die unmittelbar, also noch schneller wie das bare Geld in der Wirtschaft verwertet worden sind.

Bereits aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß es nicht möglich erscheint, genau zu bestimmen, welcher Teil des entgültigen Einkommens auf den Leistungen des Gutsherrn beruht, insofern also

vom Standpunkt des Arbeiters mit als bedungener Lohn anzusprechen ist und welcher Teil durch seine freiwillige Tätigkeit errungen ist und von ihm als Kapitalzins, Risikoprämie und Unternahmergewinn in seiner Eigenschaft als Landwirt und Kapitalist, Handwerker, ja auch als Kaufmann beansprucht werden kann. Und erst recht ist es deshalb ausgeschlossen, die beiderseitigen Leistungen in Geldwert zu unterscheiden. Es ist etwas anderes, ob man danach fragt, welche Mittel muß der Arbeiter aufwenden, um sich die ihm seitens des Arbeitgebers als Lohn gewährten Bezüge und Leistungen selbst zu verschaffen, mit anderen Worten, welchen Geldwert hat sein Lohn. Oder wenn man die Frage so stellt wie ich: Welcher Teil des Arbeitereinkommens kommt organisch auf Rechnung des Lohnes, also des Gutsherrn, welcher auf Rechnung des Arbeiters?

Zwei Möglichkeiten wären bei dieser Berechnung vielleicht denkbar, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Arbeiters oder des Arbeitgebers stellt. Im ersteren Falle bewertet man jede einzige Leistung, die der Gutsherr liefert, mit einem bestimmten Preise. Man ermittelt z. B. den Pachtwert des Landes, die Unkosten der Bestellung, sodann den Wert des gewährten Viehfutters usw. Die so ermittelte Summe wird dann von dem Einkommen des Arbeiters abgezogen, der verbleibende Rest auf sein Konto allein geschrieben.

Diese Methode ist in der Aufstellung des Arbeitereinnahmebudgets angewendet, das uns v. d. Goltz[1]) mitteilt. Ich gebe es im nachstehenden wieder.

I. Geldlohn.

1.	Barlohn des Mannes und des Scharwerkers	20 Tlr.	
2.	Barlohn der Frau	10 „	30 Tlr.

II. Naturallohn.

1.	Wohnung	20 Tlr.	
2.	Feuerung	14 „	
3.	1 Morgen gedüngtes und bearbeitetes Kartoffelland	12 „	
4.	$^1/_6$ Morgen gedüngtes und bearbeitetes Leinland	2 „	
5.	Weide und Winterfutter für eine Kuh	25 „	
6.	„ für zwei Schweine	3 „	
7.	„ für Gänse	5 „	
8.	17 Scheffel Getreidedeputat	26 „	
9.	54 Scheffel Drescheranteil	81 „	
10.	Abfallgetreide	2 „	
11.	Arzt und Medizin	3 „	193 Tlr.

III. Ertrag aus der eigenen Benutzung und weiteren Verarbeitung der erhaltenen Naturalien.

1.	Mehrertrag aus der Nutzung des Kartoffellandes	13 Tlr.	
2.	„ „ „ „ „ Leinlandes	10 „	
3.	Wert der häuslichen Arbeiten der Frau	10 „	
4.	Mehrertrag aus der Schweinenutzung	15 „	
5.	„ „ „ Gänse- und Hühnerhaltung	12 „	60 Tlr.
		Sa.	283 Tlr.

1) a. a. O. S. 456.

Danach beruht das ganze Bruttoeinkommen des Arbeiters mit 849 M. angeblich

zu 669 M. in den Gruppen I und II auf dem Lohne des Gutsherrn;
zu 180 M. in der Gruppe III auf der Arbeit des Arbeiters.

Wäre diese Verteilung wirklich richtig, so müßte die umgekehrte Ermittelungsmethode das gleiche Resultat liefern. Diese berechnet den Wert jeder einzelnen Leistung des Arbeiters und zieht diese Summe von seinem Gesamteinkommen ab. Der verbleibende Rest beruht dann angeblich auf den Lohnleistungen des Herrn. v. d. Goltz hat diese Berechnung unter Zugrundelegung der Leistungen des Arbeiters für sein Beispiel nicht durchgeführt. Eine von mir nachträglich durchgeführte genaue Bewertung derselben würde stets dem Vorwurfe der Willkürlichkeit ausgesetzt sein. Aber indirekt bietet er wenigstens in einer Position ein ganz augenfälliges Beispiel der prinzipiellen Unrichtigkeit seiner Bewertungsmethode.

In der Gruppe II „Naturallohn“ finden wir unter Nr. 5 „Weide und Winterfutter für eine Kuh 25 Taler“. Wir erwarten nun in Gruppe III, die den Ertrag, soweit er auf das Konto des Arbeiters zu setzen ist, aufführt, eine entsprechende Position mit „Mehrertrag aus der Kuhnutzung“ verzeichnet zu sehen. Denn der Arbeiter gibt doch nicht allein die Kuh, ein kleines Kapital, sondern er füttert sie auch, wartet sie, melkt sie, kurz, er verwendet eine Menge Arbeit auf sie, die das seitens des Herrn gewährte Futter überhaupt erst verwertbar macht. Die Arbeit des Arbeiters ist die Vorbedingung für die Weiterexistenz der Kuh, mithin auch für deren Ertrag. Er verarbeitet die Milch zu Butter. Seine Arbeit schafft also Werte. Es muß also doch wenigstens ein Teil des schließlichen Ertrages der Kuh auf seiner Arbeit beruhen, mithin in dem Budget unter der Rubrik III erscheinen. Aber wir suchen vergeblich nach einer entsprechenden Position. Die Erläuterungen besagen, der Wert der Kuhnutzung, d. h. in concreto der Wert der Milch, der Butter, die eventuell daraus gewonnen wird, und des Kalbes betrage nur ca. 25 Taler, die durch die unter II Nr. 4 verzeichneten 25 Taler bereits in Ansatz gebracht seien.

Das Budget stellt sich also auf den Standpunkt, daß der Ertrag in der Viehhaltung, dessen Hauptwerte durch den Arbeiter geschaffen werden, ausschließlich auf der Lohnleistung des Gutsherrn beruht.

Wie unhaltbar ein solches Verfahren ist, zeigt sich besonders dann, wenn der Wert des Futters höher ist als der des Ertrages, den der Arbeiter von der Kuh hat, was bei einer übermäßigen Fütterung derselben sehr leicht vorkommen kann. Denn erfahrungs-

gemäß vermag das Futter von einer bestimmten Menge an den Milchertrag der Kuh nicht mehr zu erhöhen. Das vorliegende Budget müßte in diesem Falle folgerichtig unter der Rubrik II, „Naturallohn“, den Wert des Futters z. B. mit 100 M. aufführen und wenn der Milch- usw. Ertrag der Kuh z. B. nur 80 M. wert wäre, unter der Rubrik III, „Ertrag aus der eigenen Benutzung usw.“, den Posten einschalten „Mindererertrag aus der Kuhnutzung 20 M.“, der so bei der Zusammenzählung innerhalb der einzelnen Gruppe von den übrigen durch die Arbeit des Arbeiters geschaffenen Werten abzuziehen wäre. Die Unkenntnis des Gutsherrn, der zu viel Futter gegeben hat, muß also hier rechnerisch der Arbeiter büßen.

Berechnen wir nun gar nach der anderen Ermittelungsmethode den Wert der Leistungen des Arbeiters, den ich hier bei der Kuhhaltung gering veranschlagen und nur ebenso hoch in Ansatz bringen will wie den des Gutsherrn, und ziehen diesen von dem Ertrage, den die Kuh liefert, ab, so wird sich bei dem obigen fingierten Beispiel folgendes Resultat ergeben:

Wert der Kuhnutzung	80 M.
Wert der Leistungen des Arbeiters . .	40 „
bleibt Wert des Lohnes des Gutsherrn	40 M.

Ähnlich wäre das Resultat in dem v. d. Goltz verzeichneten Budget. Und was von der Kuhhaltung gilt, trifft auch auf die übrige Viehhaltung und die Berechnung der Landnutzung zu.

Die letztere ist in dem genannten Beispiele folgendermaßen berechnet. Unter II, „Naturallohn“, finden wir den Posten „1 Morgen gedüngtes und bearbeitetes Kartoffelland = 12 Tlr.“ Schon oben[1]) habe ich nachzuweisen versucht, daß dieser Wert den Pachtwert des Landes nebst vollen Bestellungskosten darstellen soll. Unter III, „Ertrag aus der eigenen Benutzung usw.“, steht dann die entsprechende Position „Mehrertrag aus der Nutzung des Kartoffellandes = 13 Tlr“.

Der Arbeiter hat zu diesem Ertrage weiter nichts beigetragen, als daß er die Kartoffeln behäufelt und ausgegraben hat. Der Wert seiner Arbeit ist unverhältnismäßig geringer als der der Leistungen des Gutsherrn, der außerdem das Land gegeben hat. Jedenfalls beträgt der Wert dieser Arbeit bei einem Morgen Land nicht 13 Tlr. Es bleibt also ein Mehrwert, sagen wir, von 8 Tlr. übrig, der weder die gerechte Bewertung der Lohnleistung des Arbeitgebers, noch die der Arbeit des Arbeiters ist. Denn erstere ist mit 12, letztere mit 5 Tlr. bereits ausreichend in Ansatz gebracht. Was berechtigt nun den Verfasser des Budgets, diesen Mehrwert lediglich auf Konto der

1) S. S. 26/27.

Arbeit des Arbeiters zu buchen? Er beruht in Wirklichkeit auf dem natürlichen Wachstum, dessen Voraussetzung die Fruchtbarkeit des Bodens ist. Dieser aber gehört dem Arbeitgeber. Er hat ihn als seine Lohnleistung dem Arbeiter überlassen. Sollte nicht dieser natürliche Wertzuwachs eher auf sein Konto zu buchen sein, wie in dem vorigen Falle umgekehrt der Ertrag der Viehhaltung teilweise auf das Konto des Arbeiters? Aber welcher Geldmaßstab soll dabei in Anwendung gebracht werden?

Es sind dies nur zwei Beispiele, die klarlegen sollen, daß nach meiner Ansicht beide oben genannten Ermittelungsmethoden für die Zusammensetzung des Einkommens des Arbeiters (die von v. d. Goltz angewandte wie die entgegengesetzte) unrichtig sind, weil sie den organischen Produktionsprozeß unberücksichtigt lassen, der sowohl die seitens des Arbeitgebers, wie die seitens des Arbeiters geleisteten Werte in gleicher Weise völlig umschafft, sie teils durch den natürlichen Wertzuwachs vermehrt, teils auch vermindert, nie aber einen allein unverändert läßt. Wie weit nun dies natürliche Wachstum z. B. durch Beackerung oder durch besondere Pflege, Wartung usw. seitens des Gutsherrn oder des Arbeiters beeinflusst wird, das ist bei der auch ohne ersichtliche Ursachen schon schwankenden natürlichen Entwickelung zahlenmäßig auch nicht annähernd festzustellen. Jede Trennung und Verteilung, wie sie auch sein wolle, muß hier willkürlich und deshalb ohne Beweiskraft sein. Die drei Faktoren, Leistung des Arbeitgebers, des Arbeiters und Natur bilden ein unteilbares Ganze, über dessen Zusammensetzung man sich klar sein muß, dessen einzelne Faktoren man aber nicht getrennt in Zahlen fassen kann.

Aus diesem inneren Zusammenhange erklärt sich auch die zuweilen auffallende Erscheinung, daß die Ablösungen der einzelnen Naturalleistungen, wie sie in einem Normalinstmannskontrakt häufig enthalten sind, stets so außerordentlich ungünstig für den Arbeiter ausfallen. Sie reichen fast nie an den Ertrag heran, den ihm der regelmäßige Naturallohn gewährt. Denn meist wird dabei, wenn auch unwillkürlich, der Wert der einzelnen ursprünglichen Naturalleistung des Arbeitgebers, wie sie dem Arbeiter sonst zugute käme, häufig auch nur in der Höhe, in der sie sich als Belastung des Gutes darstellt, zugrunde gelegt, und danach die Ablösung bemessen. Dabei wird übersehen, daß der Arbeiter zu kurz kommen muß. Denn einmal war bisher der Wert der Naturalleistung für das Gut meist geringer als für den Arbeiter. Sodann ist dem Arbeiter fast stets die Möglichkeit genommen, den Ertrag durch eigene Arbeit zu erhöhen. Schließlich ist auch ein natürlicher Wertzuwachs für ihn

ausgeschlossen. So erhielt Nr. 7 für die Ablösung der Kuhhaltung 365 l Milch. An anderen Stellen gibt es in einem solchen Falle 2—3 Liter Milch pro Tag. Aber selbst dies ist immer noch wenig, da eine Kuh dem Arbeiter durchschnittlich 5—7 l Milch täglich liefert, ganz abgesehen von ihren anderen Produkten. Und doch können die Unkosten nach dem oben[1]) Gesagten selbst auf dem Gute des Arbeiters Nr. 7 für dieses nach Durchführung der Ablösung größer gewesen sein, als wenn der Arbeiter sich eine Kuh gehalten hätte.

Die gleiche Erscheinung finden wir bei Nr. 8, bei dem die Weide und das Futter, das ihm eine Schafhaltung ermöglicht hätte, durch ein Wollgeld von 6 M. abgelöst waren.

Der tatsächliche Umfang des Einkommens und sein Wert für den Arbeiter.

Die vielen Faktoren, die das entgültige Einkommen eines Landarbeiters bedingen, tragen damit gleichzeitig als unbeabsichtigte, aber unvermeidliche Folge, das Element der Schwankungen in sein Budget hinein. Denn seine Einnahmen sind nicht allein objektiv von den tatsächlich seitens des Herrn gewährten Lohnbezügen, sondern auch subjektiv von äußeren, häufig nicht voraussehbaren Umständen, wie z. B. von den Witterungs- und Absatzverhältnissen, in ausschlaggebender Weise auch von dem persönlichen Wohl- oder Übelwollen des Gutsherrn und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit des Arbeiters abhängig. Ja die letzteren Faktoren können geradezu den Wert der objektiven Lohnbezüge in ihr Gegenteil verkehren. Und doch ergreift eine Lohnstatistik nur diese und kann es auch nur. Es ist der Grund, weshalb sie allein uns nie ein richtiges Bild der sozialen Lage eines Landarbeiters geben kann. Sie bedarf der Ergänzung, die nur die Privatwirtschaftsstatistik im einzelnen bieten kann.

Im allgemeinen wird auch auf dem Lande, wie stets in der Stadt, ein von dem Gutsherrn gewährter höherer Lohn eine höhere Einnahme und Aufbesserung der materiellen Lage des Arbeiters bedeuten. Das ist stets der Fall, sobald der Lohn in Geld ausgezahlt wird, vorausgesetzt, daß die Preise der notwendigen Lebensmittel usw., für deren Beschaffung er verausgabt wird, sich nicht ändern.

Diese Barbezüge stellen jedoch nur einen geringen Teil des jährlichen Gesamteinkommens des Landarbeiters dar. Der überwiegende Teil beruht auf den Naturaleinnahmen. Das ist das Gebiet,

---

1) Vgl. S. 26/27.

auf dem die oben genannten subjektiven Faktoren den Wert der Lohnbezüge in ihr Gegenteil verkehren können. Ich nehme aus meinem Material einzelne Beispiele heraus.

So sind nach Angabe der Arbeiter anscheinend die Witterungsverhältnisse fast ausschließlich die Ursache dafür gewesen, daß Nr. 1 35 Ztr. Kartoffeln von 8,52 Ar (60 Qu.-R.) Kartoffelland erntete, während Nr. 7 von fast der doppelten Ackergröße (100 Qu.-R.) nur denselben Ertrag erzielte, während er bei gleichem Ernteausfall wie Nr. 1 ca. 58 Ztr. geerntet hätte. Nr. 6 hinwiederum hat bei günstigen Witterungsverhältnissen von nur 60 Qu.-R. 48 Ztr. Kartoffeln eingebracht.

Die schwierigen Absatzverhältnisse sind es gewesen, die trotz gleicher Preise Nr. 2 veranlaßt haben, von seinen 15 Schock Eiern nur 4 zu verkaufen, während Nr. 3 von 20 Schock deren 11 absetzte.

Auch Viehseuchen, Rotlauf und ähnliche Krankheiten können bei gleichbleibendem Lohne die Jahreseinnahme des einen Arbeiters sehr vermindern, während der andere z. B. infolge günstiger Aufzucht von demselben Viehbestande einen außergewöhnlich hohen Ertrag hat, wie das z. B. bei Nr. 3 aus der Schweinehaltung der Fall war, der aus dem Verkauf von 10 Ferkeln im letzten Jahre 80 M. erzielte. Und doch würde die Lohnstatistik beide gleich setzen.

Die Schwankungen brauchen nicht einmal so durch äußere Einflüsse hereingetragen zu werden. Sie beruhen in der Natur der Sache selber. Und hier ist nicht der Einfluß des Arbeiters ausschlaggebend, sondern der Wille des Gutsherrn. Der Arbeiter hat nur ein Stück Land von bestimmter Größe zu beanspruchen. Aber wo dieses liegt, ob weit entfernt vom Hofe, ob nahe, ob auf schlechtem oder gutem Boden, entscheidet lediglich der Gutsherr oder sein Vertreter. Von ihm auch hängt es ab, ob und wann der Acker bestellt wird, ob und wann der Arbeiter selbst zur Einerntung freie Zeit erhält. Es hängt von ihm ab, ob der Arbeiter seine Erzeugnisse mit den Fuhren des Besitzers zum Verkauf nach der Stadt nehmen darf und sie dort zum selben Preise wie die des Gutsherrn verkaufen kann, oder ob er sie um jeden Preis dem an Ort und Stelle aufkaufenden Händler überlassen muß, da er sie anders nicht verwerten kann.

Nicht minder greift die freie Entscheidung des Besitzers bei der Viehhaltung ein. Zwar hat der Arbeiter nach dem Vertrage freies Futter zu bekommen. Aber es ist ein Unterschied, ob die „Leutekühe“ mit dem anderen Vieh zusammen auf derselben Weide, oder getrennt auf unfruchtbaren Grasflächen oder in Gärten von unzureichender Größe geweidet werden. Während die Kuh des Arbeiters

Nr. 6 2800 Liter Milch im letzten Jahre gab, belief sich der Ertrag der dem Kutscher (Nr. 10) gehörigen Kuh lediglich aus diesem Grunde auf nur 1700 Liter Milch. Und doch zählt die Statistik in beiden Fällen eine Kuh, der vom Gutsherrn das Futter geliefert wird. Ähnliche Abweichungen können bei der Schafhaltung vorkommen. Unabhängiger ist die mehr auf Stallfütterung durch den Arbeiter selbst angewiesene Schweinehaltung.

Es macht auch einen Unterschied aus, ob der Arbeiter eine alte Lehmkate oder eine trockene neue massive Wohnung besitzt, in der er mit dem ihm gelieferten Brennmaterial auskommt, während der andere zukaufen muß.

In allen diesen Beziehungen gibt die subjektive Entscheidung des Arbeitgebers dem objektiven Lohnsatze erst den wahren Wert. Dieser Umstand kann vielleicht auch einen gewissen Anhalt für die Lösung der Frage nach den Ursachen der Abwanderung liefern. Der Arbeiter sieht, in welchem Maße sein Wohl und Wehe, selbst innerhalb des festen Vertrages, in die Hand des Gutsherrn gelegt ist, wie dieser von seiner Macht bisweilen nicht zum Vorteile des Arbeiters Gebrauch macht. Er gewöhnt sich, den Gutsherrn nicht allein für die ihm aus dessen Handlungsweise entspringenden Schäden haftbar zu machen, sondern ihn mehr und mehr für jeden wirtschaftlichen Nachteil mit verantwortlich zu machen, der ihm durch Naturereignisse, Unglücksfälle usw. oder — und das nicht selten — durch seine eigene Nachlässigkeit entstanden ist. Sein eigenes Verantwortlichkeitsgefühl leidet darunter. Die vielen persönlichen und wirtschaftlichen Fäden, die ihn mit dem Arbeitgeber verbinden, sind häufig nur geeignet, ihn in einen größeren Gegensatz zu ihm zu bringen, die den Wunsch, sich dieser Abhängigkeit und Kontrolle durch die Abwanderung zu entziehen, in ihm wachrufen und dauernd wach erhalten. —

Wie sehr die wirtschaftliche Lage des Arbeiters schließlich auch durch seine eigene Wirtschaftlichkeit nach oben oder unten beeinflußt werden kann, lehrt ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse. Dieser Einfluß des Arbeiters tritt weniger bei dem Ertrage seiner Landnutzung hervor. Denn die Bestellung seines Ackers wird durch die Gespanne des Gutsherrn meist ebenso wie auf dem übrigen Gute ausgeführt. Nur durch eine verspätete oder sonst verzögerte Ernte, die ja dem Arbeiter obliegt, kann auch hier erheblicher Schaden erwachsen.

Maßgebend ist seine persönliche Tüchtigkeit bei der Viehhaltung. Sie äußert sich zunächst beim Ankauf. Eine gut gezüchtete Kuh kann bei demselben Futter nahezu das Doppelte des Ertrages einer

minderwertigen liefern. Sie fordert aber zunächst ein etwas höheres Anlagekapital, dessen Beschaffung natürlich dem wirtschaftlich Tüchtigen leichter gelingen wird. Der dauernde Ertrag aber hängt von der steten sorgsamen Wartung und Pflege des Viehes ab. Es gilt das von der Kuh nicht weniger wie von den Schweinen, wie schließlich von den Hühnern.

Endlich bietet auch die vielseitige Verwertungsmöglichkeit, der Verkauf, die weitere Verwendung in der Wirtschaft dem tüchtigen Arbeiter ein weites Feld, auf dem er mit denselben Erzeugnissen, und zwar gerade denen der Viehhaltung, ganz andere Enderträge erzielen wird als der Untüchtige. Bei allen diesen wirtschaftlichen Maßnahmen spielt auch die Tüchtigkeit der Frau eine ganz besondere Rolle. Denn ihr liegt die Besorgung des Haushaltes gänzlich, die der Wirtschaft vielfach in erster Linie ob. Mit der Vergrößerung der eigenen Produktionswirtschaft wächst allerdings auch das Risiko, die Gefahr der unvorhergesehenen Zufälle. Es erhöhen sich die Schwankungen des Budgets in den verschiedenen Jahren. Daß diese Schwankungen für den Haushalt des Arbeiters die nachteiligsten Folgen haben, bedarf keiner weiteren Ausführung. Sie lassen nicht nur seine materielle Lage bis zu einem gewissen Grade im ungewissen, sie können auch häufig auf seine Arbeitsfreudigkeit lähmend einwirken, ihn einer geordneten Wirtschaftsweise entfremden und seine Unzufriedenheit und Abwanderungslust erhöhen.

Wie der persönliche Einfluß, den der Gutsherr auf die Einkommensgestaltung des Arbeiters ausübt, dessen Abhängigkeit vermehrt, so stärkt andererseits die selbständige Arbeit in der eigenen Wirtschaft, mit der dieser imstande ist, seine schließlichen Einnahmen gegenüber dem ihm seitens des Herrn gewährten Lohn ganz unverhältnismäßig zu erhöhen, auch ganz bedeutend seine Unabhängigkeit. Nicht allein, daß eine solche Tätigkeit dem Arbeiter das Gefühl größerer Selbständigkeit verleiht. Sie macht ihn auch unabhängig von einem Zukauf der notwendigsten Lebensmittel. Dieser müßte, da die meisten Güter in Ostpreußen von den Städten weit entfernt liegen, doch auf dem Gute, also bei dem Gutsherrn, erfolgen. Er würde so zu einer erneuten und vielleicht lästigeren Abhängigkeit führen. Sie bedeutet auch für ihn insofern einen pekuniären Vorteil, da er anderenfalls meist gezwungen wäre, diese notwendigen Produkte teurer als andere zu bezahlen. Ermöglicht wird dieses Ergebnis nicht zuletzt durch das kleine Kapital, das der Landarbeiter zur Übernahme einer festen Arbeitsstelle in Gestalt von Möbeln, einer Kuh, der Aussaat, Ackergeräten usw. mitbringen muß. Es

hebt seine Stellung über die des Proletariers und bietet ihm zum größten Teil die Möglichkeit, seine Einnahmen durch den natürlichen Wertzuwachs und durch seine eigene Arbeit zu erhöhen.

Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei der Frage, ob und eventuell wie sich die Lohnfrage auf dem Lande anders regeln läßt, nicht darum handeln kann, den Geldlohn einseitig gegen den Naturallohn auszuspielen. Beide sind heute für den fest angestellten Gutsarbeiter unbedingt erforderlich. Nur ihr Verhältnis zu einander ist meines Erachtens einer Reform bedürftig. Diese Frage in allen Einzelheiten durchzuführen, geht über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus. Nur auf die mir am wichtigsten scheinenden Gesichtspunkte, die ich aus meinem Material unmittelbar gewonnen habe, möchte ich hinweisen. Die wichtigen Probleme der Ansiedelungsfrage bleiben deshalb hier außer Betracht.

Als Maßstab für die Bemessung des Natural- und Geldlohnes sollte da meines Erachtens der Umfang der Naturalien dienen, die der Arbeiter in seinem Haushalt und für seine Wirtschaft braucht. Nur diese, nicht noch eine Anzahl darüber, gibt man dem unverheirateten Arbeiter. Warum sollte es nicht richtig sein, diesen gesunden Grundsatz auch auf den Verheirateten anzuwenden. Die Naturalien erleichtern dem Arbeiter, der heute vielfach noch nicht imstande ist, eine lediglich auf Geld gestellte Wirtschaft auf dem Lande zu führen, ganz wesentlich das Wirtschaften. Man erschwert es ihm aber außerordentlich, wenn man ihm auf Kosten des Bargeldes durch eine übermäßige Hingabe der Naturalien, namentlich des Getreides, das er nur durch Verkauf verwerten kann, auf andere Weise zwingt, sich unter für ihn ungünstigen Verhältnissen solcher geldwirtschaftlichen Handlungen zu bedienen. Eine andere Beurteilung verdienen degegen alle die Einnahmequellen, die der Arbeiter sich im wesentlichen durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit erschließt, die nicht auf Kosten seines Barlohnes gehen. Das gilt vor allem von der Schweinehaltung. Sie eignet sich für den Kleinbetrieb. Sie gestattet die Verwertung fast aller Abfälle und lohnt eine richtige Pflege mit steigenden Erträgen. Die Leistungen der Gutsherren kommen hierbei kaum in Betracht. Der geweckte Arbeiter ist auf diesem Wege imstande, ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Bezüge, recht erhebliche Bareinnahmen zu erzielen. Vor allem aber muß dem Arbeiter stets ein eigenes Tätigkeitsfeld in der eigenen Wirtschaft bleiben, das seinen eigenen Bedarf deckt und ihm so die wohltätigen Wirkungen derselben auch weiter sichert. Es muß ihm deshalb unter jeden Umständen die Möglichkeit einer Kuhhaltung gewährt werden.

Die Durchführung eines richtigen Verhältnisses zwischen Naturalbezügen und Naturalverbrauch im eigenen Haushalte bedeutet gegenüber dem heutigen Zustand vielfach eine wesentliche Herabsetzung der Naturalien, namentlich des Getreides. Hat doch der Arbeiter Nr. 3 bei einem Barlohne von 120 M., den er und seine Frau zusammen verdienten, aus seiner Wirtschaft allein durch Verkauf eine Bareinnahme von 306 M. erzielt. Auch bei Nr. 2, 4, 10, bei letzterem allerdings infolge der Schweinehaltung waren die Bareinnahmen aus der Wirtschaft größer, als der bare Lohn, den die Arbeiter mit ihrer Frau zusammen verdienten.

Eine derartige Verringerung der Naturallieferungen würde die hier als Erträge der Wirtschaft erscheinenden Geldbeträge zum großen Teile in die Rubrik des Barlohnes versetzen. Ja häufig könnte dies noch unter gleichzeitiger Erhöhung des Betrages ohne erhöhte Belastung des Gutsherrn geschehen, da dieser bei der heutigen intensiven Wirtschaftsweise imstande sein wird, diese jetzt an Stelle des Arbeiters dem Gute zukommenden Naturalleistungen vorteilhafter als jene zu verwerten. Durch eine solche Verringerung der Natural- und Erhöhung der Geldbezüge wird auch das gerade für den kleinen Haushalt des Arbeiters so lästige Moment der Schwankungen mit seinen schädlichen Folgen eingeschränkt. Es vermindert sich auch seine Abhängigkeit von dem subjektiven Ermessen des Gutsherrn. Sodann bleibt der Frau, die sonst mit Gutsarbeit und Arbeit in der eigenen Außenwirtschaft überlastet war, mehr Zeit, sich um ihren Haushalt zu kümmern. Der Arbeiter erhält so die Geldmittel, deren er zur Befriedigung seiner allmählich steigenden Bedürfnisse an feineren Erzeugnissen aller Art, die das Gut nicht selbst hervorbringt, notwendig braucht, in der Gestalt eines festen Geldlohnes, während er sie vorher in schwankenden Erträgen aus seiner eigenen Wirtschaft erarbeiten mußte. Schließlich wird der Arbeiter bei einem Vergleiche mit anderen städtischen Arbeitsstellen seine eigene Lage günstiger beurteilen, weil die Differenz zwischen den Löhnen, für die er von seiner Seite im wesentlichen doch nur seinen Geldlohn in Ansatz bringt, nicht mehr so erheblich ist.

Die endgültige Lösung der Arbeiterfrage freilich, zumal in dem akuten Stadium, in dem sie sich jetzt befindet, dürfte auf einem anderen Gebiete liegen.

Deputanten und Insten mit Drescheranteil.

Unter Zugrundelegung der oben geschilderten Gesichtspunkte ist es nicht schwer, zu den beiden Lohnformen Stellung zu nehmen,

in denen der verheiratete Gutsarbeiter in Ostpreußen seine Geld- bzw. Naturalbezüge erhält, den Deputanten einerseits, den Insten mit Drescheranteil andererseits.

In den meisten Lohnbezügen stehen diese beiden Arbeiterkategorien einander gleich. Der Unterschied liegt hauptsächlich in der Art des Getreidebezuges. Die ersteren erhalten ein festes Getreidedeputat, das zuweilen monatlich berechnet und geliefert wird. Die letzteren dagegen empfangen ihre Getreideeinnahme großenteils in Gestalt des Drescheranteils. Das Dreschen des Getreides nimmt regelmäßig eine längere Zeit (10—15 Wochen) in Anspruch. Die damit beschäftigten Instleute erhalten während dieser Zeit keinen Geldlohn wie die Deputanten, sondern einen bestimmten, auf den einzelnen Gütern schwankenden Anteil an dem von ihnen ausgedroschenen Getreide in natura. Dieser Drescheranteil stellt regelmäßig den vollen Lohn für den einzelnen Dreschtag dar. Die Dreschtage sind, wenn auch vorwiegend im Winter, sehr ungleich über die einzelnen Monate verteilt. Deshalb erhält der Inste regelmäßig keinen festen Jahresgeldlohn wie der Deputant, sondern nur einen Tagegeldlohn an allen Tagen, an denen nicht gedroschen wird, trotzdem auch er gleich dem Deputanten mit festem Jahreskontrakt angestellt ist und alle anderen Naturalbezüge erhält. Daß auch Ausnahmen vorkommen, beweist Nr. 1, der als Inste mit Drescheranteil einen festen Jahresgeldlohn erhielt.

Bei der Beurteilung dieser beiden Kategorien ländlicher Arbeiter wird meines Erachtens häufig die prinzipielle Beurteilung von der der tatsächlichen Verhältnisse nicht genug auseinandergehalten. Und in prinzipieller Hinsicht wird vielfach das psychologische Moment, das Interesse des Arbeiters an dem Ertrage des Gutes, überschätzt[1]).

Die landwirtschaftliche Bestellung eines Gutes erfordert hintereinander die verschiedenartigste Bearbeitung des Bodens. Diese wird fast jedesmal von anderen Arbeitskräften vorgenommen. Schon hier wird es dem Arbeiter sehr erschwert, ein persönliches Interesse an dem Erfolge seiner Tätigkeit zu gewinnen. Dazu kommen die lediglich dem Gutsherrn obliegenden Anordnungen der Fruchtfolge, der Anwendung künstlicher Dünger, des Gebrauches von Maschinen, die das Erträgnis in weitgehendster Hinsicht beeinflussen und demnach die besondere Einwirkung der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters noch mehr zurückdrängen. Es kommen weiter alle die Zufälligkeiten hinzu, die die Witterung mit sich bringt, die zwar von Arbeitgeber

1) Vgl. Heiser-Hartung, Thiel, Landw. Jahrb. 1902, S. 731.

wie Arbeiter gleich unabhängig sind, die aber doch wieder das spezifisch persönliche Interesse des Arbeiters an dem guten Ertrage der Wirtschaft, soweit dieser mit auf seiner Arbeit beruht, herabdrücken müssen. Es ist demnach auch eine Beteiligung am Dreschertage kaum das Mittel, um in dem Arbeiter ein solches Interesse, das ihn mit dem Gutsherrn verbindet, zu erwecken, wenn dieses Interesse nicht bereits vorher durch einen besondres günstigen Arbeitsvertrag oder durch die persönlichen Beziehungen des Instmannes zum Gutsherrn hervorgerufen ist und wachgehalten wird. In diesem Falle kann allerdings auch eine solche Beteiligung ein Mittel sein, um diese Gemeinschaft zu erhöhen und sie dem Arbeiter noch mehr zum Bewußtsein zu bringen.

Vom Standpunkt des Arbeiters aber sprechen gewichtige Gründe gegen diese Lohnform. Seinem an sich schon schwankenden Budget wird dadurch der wichtigste feste Naturalbezug, das Getreidedeputat entzogen und durch eine ganz außerordentlich schwankende Einnahmequelle, den Drescheranteil, ersetzt. Denn einmal sind diese Einnahmen in ganz verschiedenen Zeiten fällig, je nachdem gedroschen wird. Sie bleiben also im Sommer ganz aus und sind auch im Winter durchaus unregelmäßig. Sodann aber schwanken auch die Einnahmen selbst sehr erheblich. So z. B. bei Nr. 2 zwischen 35 und 70 Ztr. pro Jahr, und bei den übrigen in ähnlicher Weise. Es kann so für den Arbeiter in einem Jahre Getreidemangel bei hohen Preisen, im anderen Jahre ein Überfluß bei niedrigen Preisen bestehen. Es steigert diese Lohnform auch die Abhängigkeit des Arbeiters von dem Gutsherrn und dessen Tüchtigkeit. Diese Nachteile fühlt auch der Arbeiter und drängt deshalb bisweilen auf Abänderung.

Es ist aber zuzugeben, daß durch die tatsächlichen Verhältnisse diese prinzipiellen Bedenken in vielen Fällen herabgemindert und beseitigt werden können. So erhielten die vier Instleute (Nr. 1—4) außer ihrem Drescheranteile noch ein festes Deputat, das meist während der Sommermonate zur Lieferung kam. Ferner bleibt der Drescheranteil auch in den ungünstigsten Jahren meist noch so hoch, daß die Naturalien für den Unterhalt der Arbeiterfamilie ausreichen. Es fällt dann nur der Gewinn aus dem sonst überschüssigen verkauften Getreide fort, ein Verlust, den der Arbeiter häufig allerdings schwer empfinden muß, da er dieses Geld ja auch nicht für beliebige Luxusausgaben, sondern zur Befriedigung notwendiger Bedürfnisse aufwendet. Dieses tatsächliche Moment, daß die Instleute mit Drescheranteil bei den augenblicklich herrschenden Verhältnissen bei sonst gleichen Bezügen meist erheblich höhere Getreideeinnahmen als die

Deputanten haben, läßt einige Autoren für dieses Institut Partei ergreifen. Und doch kann diese Tatsache für die prinzipielle Beurteilung dieser Einrichtung nur insofern von Bedeutung sein, als es augenblicklich überhaupt nur üblich ist, durch den Instmannsvertrag diese höheren Naturalbezüge zu gewähren. Hiervon abgesehen muß ich generell dem stetigeren Deputantenvertrage den Vorzug einräumen, aber im einzelnen Falle sprechen auch hier die individuellen Verhältnisse des Gutes, des Arbeitgebers, des Arbeiters das letzte Wort.

Ant. Kämpfe, Buchdruckerei, Jena.

